

Elektronische Patientenakte

Datenschutzhinweise der Hallesche Krankenversicherung a.G. für die elektronische Patientenakte (ePA) sowie Pflichtinformationen gemäß § 343 Absatz 1 SGB V

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Name und Anschrift des Verantwortlichen	6
1.3	Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen	6
1.4	Zuständige Datenschutzaufsicht	6
1.5	Zuständige Rechtsaufsicht	6
1.6	Allgemeines zur Datenverarbeitung	7
1.7	Einbindung von Dritten	7
1.8	Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union	7
1.9	Betroffenenrechte	7
1.10	Löschung von Daten	7
1.11	Automatisierte Entscheidungsfindung	7
1.12	Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde	8
1.13	Recht auf Widerruf	8
2	Bereitstellung der ePA durch die Hallesche Krankenversicherung	8
2.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung	8
2.2	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	9
2.3	Zweck der Datenverarbeitung	9
2.4	Dauer der Speicherung	9
2.5	Widerrufsmöglichkeiten für die Nutzung der ePA	9
3	Nutzungs Anwendung E-Rezept	9
3.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung	9
3.2	Kommunikation zwischen ePA-App und Apotheken	9
3.3	Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	9
3.4	Dauer der Speicherung	10
3.5	Widerrufsmöglichkeiten für die Nutzung der Anwendung E-Rezept-Modul	10
4	Registrierungsprozess Gesundheits-ID	10
4.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung	10
4.2	Erfassung der Daten für einen Fehlerreport	11
4.2.1	Automatisiert übermittelte Daten	11
4.2.2	Manuell übermittelte Daten	12
4.3	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung	12
4.4	Zweck der Datenverarbeitung	12
4.5	Dauer der Speicherung	12
4.6	Widerrufsmöglichkeiten für die Registrierung in der ePA	12
5	Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA)	13
5.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung für den Versicherten	13
5.1.1	Start mit Login Maske	13

5.1.2	Nutzung der ePA.....	13
5.1.3	Patientensouveränität in der ePA	13
5.1.4	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung für vertretende Personen	14
5.2	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.....	14
5.3	Zweck der Datenverarbeitung.....	14
5.4	Dauer der Speicherung	14
6	Kontaktvarianten	14
6.1	Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung	14
6.2	Vorgangsbearbeitungssystem (ITSM)	14
6.3	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.....	15
6.4	Zweck der Datenverarbeitung.....	15
6.5	Dauer der Speicherung	15
6.6	Speicherorte aller ePA spezifischen Daten	15
7	Informationen zur elektronischen Patientenakte (ePA) nach § 343 SGB V	16
7.1	Einleitung	16
7.1.1	Thematischer Überblick	16
7.1.2	Verwendete Begriffe	16
7.2	Die elektronische Patientenakte (ePA).....	17
7.2.1	Was ist die ePA?	17
7.2.2	Welchen Nutzen hat die ePA für meine Gesundheitsversorgung?	17
7.2.3	Wer bietet die ePA an und wer betreibt Sie?.....	18
7.2.4	Ist die ePA verpflichtend?	18
7.2.5	Wie funktioniert die ePA-App?.....	18
7.3	Der Nutzen der elektronischen Patientenakte (ePA)	18
7.3.1	Welchen Mehrwert bietet mir die ePA?.....	18
7.3.2	Wie erziele ich den größten Nutzen mit der ePA?	19
7.3.3	Habe ich Nachteile, wenn ich Daten aus der ePA lösche?.....	19
7.3.4	Habe ich Nachteile, wenn ich der ePA widerspreche oder einzelnen Leistungserbringereinrichtungen den Zugriff auf meine ePA verwehre?	19
7.4	Die elektronische Patientenakte (ePA) im Detail.....	19
7.4.1	Was kann in der ePA gespeichert werden?	19
7.4.2	Wie ist die ePA strukturiert?.....	20
7.4.2.1	Daten von Leistungserbringenden	20
7.4.2.2	Ihre Daten.....	21
7.4.2.3	Daten weiterer Anbieter.....	21
7.4.3	Wer hat Zugriff auf die ePA?.....	21
7.5	Die selbstständige Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) mit der App	21
7.5.1	Was benötige ich für die selbstständige Nutzung der ePA?	22
7.5.2	Welche zentralen Funktionen bietet mir die ePA-App meiner Krankenversicherung?	22

7.5.3	Welche weiteren Funktionen bietet mir die ePA-App meiner Krankenversicherung? .	22
7.5.4	Wie schalte ich die ePA-App für meine ePA frei?	23
7.5.5	Wie gehe ich mit meinen Gesundheitsdaten in der ePA sicher um?	23
7.5.6	Welche Maßnahmen muss ich bei Verlust oder Verdacht auf Missbrauch der Gesundheits-ID oder der Zugangsdaten für die ePA-App treffen?.....	23
7.5.7	Kann ich die Dokumente in der ePA oder die ganze Akte löschen?.....	23
7.5.8	Wie behalte ich den Überblick darüber, wer etwas in meiner Akte geändert hat?.....	24
7.5.9	Wie kann ich Daten aus einer Digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) in der ePA speichern?	24
7.6	Die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) durch Leistungserbringende	24
7.6.1	Wer kann wann auf meine ePA zugreifen?	24
7.6.2	Wie lange kann eine Leistungserbringereinrichtung standardmäßig auf die ePA zugreifen?	25
7.6.3	Welche Leistungserbringenden dürfen auf welche Daten in der ePA zugreifen?.....	25
7.6.4	Welche Daten können, die an meiner Behandlung beteiligten weiteren Leistungserbringenden einstellen?	28
7.6.5	Welche Daten können die an meiner Behandlung beteiligten weiteren Leistungserbringenden einstellen?	29
7.6.6	Welche Daten können die an meiner Behandlung beteiligten Leistungserbringenden auf mein Verlangen hin in die ePA einstellen?.....	29
7.6.7	Kann ich dem Einstellen bestimmter Daten durch Leistungserbringereinrichtungen widersprechen?.....	29
7.6.8	Welche Daten stellen die an meiner Behandlung beteiligten Betriebsärztinnen und -ärzte und der Öffentliche Gesundheitsdienst in die ePA ein?	30
7.6.9	Was gilt für das Speichern besonders sensibler Daten, wie z. B. Daten zu psychischen Erkrankungen?	30
7.6.10	Wer muss meinen elektronischen Medikationsplan und meine Notfalldaten (oder Patientenkurzakte) anpassen?	30
7.6.11	Was kann ich tun, damit Leistungserbringende bestimmte Dokumente in der ePA nicht sehen können (Verbergen von Dokumenten)?.....	31
7.6.12	Ich möchte nicht (mehr), dass eine Leistungserbringereinrichtung auf meine ePA zugreifen kann. Was kann ich tun?.....	31
7.7	Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA).....	31
7.7.1	Was sind medizinische Anwendungsfälle im Sinne der ePA?	31
7.7.2	Welche medizinischen Anwendungsfälle gibt es bereits?.....	31
7.7.3	Welche weiteren medizinischen Anwendungsfälle wird die ePA zukünftig unterstützen?	32
7.7.4	Muss ich die medizinischen Anwendungsfälle der ePA nutzen?	32
7.7.5	Ich möchte die elektronische Medikationsliste der ePA nicht nutzen. Was muss ich tun?	32
7.8	Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA)	33
7.8.1	Wo bekomme ich Unterstützung bei der ePA-Nutzung?	33
7.8.2	Was genau ist die Vertretungsfunktion der ePA?	33

7.8.3	Wie unterstützt mich die Ombudsstelle meiner Krankenversicherung bei der Nutzung der ePA?	33
7.8.4	Welche Möglichkeiten bietet mir die Ombudsstelle hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten von Leistungserbringereinrichtungen?.....	33
7.9	Der Wechsel der Krankenversicherung und die elektronische Patientenakte (ePA)	34
7.9.1	Kann ich in der ePA gespeicherte Daten beim Krankenversicherungswechsel einfach mitnehmen?	34
7.9.2	Muss ich der Nutzung der ePA erneut widersprechen, wenn ich die Krankenversicherung wechsle?	34
7.10	Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte (ePA) ..	34
7.10.1	Ich möchte nicht, dass eine ePA für mich angelegt wird. Was muss ich tun?	34
7.10.2	Welche Widerspruchsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit der ePA und einzelnen Zugriffsberechtigungen?	35
7.10.3	Habe ich Nachteile bei meiner Gesundheitsversorgung, wenn ich der ePA insgesamt oder einzelnen Funktionen widerspreche?	36
7.10.4	Was muss ich tun, wenn ich die ePA nicht mehr will?	36
7.10.5	Ich habe der ePA widersprochen, möchte sie aber jetzt doch haben. Was muss ich tun?	36
7.10.6	Was passiert mit der ePA nach meinem Tod?	36
7.11	Datenschutz und Datensicherheit	37
7.11.1	Wie sicher ist die ePA?	37
7.11.2	Wie sicher ist die ePA-App meiner Krankenversicherung?	37
7.11.3	Welche Daten tauscht die Krankenversicherung mit dem Betreiber der ePA aus?	37
7.11.4	Welche Rechte habe ich gegenüber meiner Krankenversicherung hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge der ePA und der ePA-Apps?	37
7.11.5	Welche Rechte habe ich, wenn ePA-Daten zu korrigieren sind?.....	38
7.11.6	Sind alle Anmeldeverfahren zur Nutzung der ePA sicher?	38
7.12	Zukünftige Möglichkeiten und Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) ..	39

1 Allgemeines

Die Vorgaben zur ePA-App werden durch die gematik unter der Rechtsaufsicht des BMG sowie im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) erstellt.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt unter strengen Sicherheitsauflagen und sowohl der Entwicklungsprozess selbst, der Programmcode als auch der Betrieb der Lösung werden durch unabhängige, zertifizierte und akkreditierte Stellen im Rahmen einer Zulassung sowie kontinuierlichen Audits geprüft.

Für jede Zulassung ist ein Sicherheitsgutachten erforderlich, das sowohl eine technische als auch eine funktionale Eignung prüft.

1.1 Vorbemerkung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und einem vereinfachtem Bearbeitungsverfahren wurde die gendergerechte Ansprache durch die einheitliche Verwendung der Formulierungen:

- „Versicherter“
- „Vertreter“

ersetzt. Mit der Benutzung dieser Begriffe sind immer ohne Einschränkung alle Geschlechter gemeint.

1.2 Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne von §§ 341 Abs. 4 Satz 1, 307 Abs. 4 SGB V in Verbindung mit Art. 4 Ziffer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist die:

Hallesche Krankenversicherung a.G.
Löffelstraße 34 - 38
70597 Stuttgart

Telefon: 0711 – 6603 – 0

E-Mail: service@hallesche.de

1.3 Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen

Sie erreichen ihn per Post unter der genannten Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter datenschutz@hallesche.de

1.4 Zuständige Datenschutzaufsicht

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorferstraße 153
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 997799-0
Fax: +49 (0)228 997799-5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

1.5 Zuständige Rechtsaufsicht

Bundesamt für Soziale Sicherung
Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn
Telefon: +49 (0)228-619-0
Telefax +49 (0)228619-1870

1.6 Allgemeines zur Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Versicherten, soweit dies zur Bereitstellung bzw. Nutzung einer funktionsfähigen ePA-App erforderlich ist. Sofern kein Widerspruch gegen die ePA für alle vorliegt, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Versicherten auf der Grundlage der dahingehenden gesetzlichen Verpflichtung aus dem SGB V. Die ePA wird kraft Gesetzes allen unseren Versicherten zur Verfügung gestellt (vgl. § 342 Abs. 1 SGB V). Die Nutzung der ePA ist für unsere Versicherten freiwillig. Ihnen entsteht kein Nachteil, sofern sie sich gegen die Nutzung der ePA entscheiden.

1.7 Einbindung von Dritten

Wir geben Daten unserer Versicherten grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Wir setzen verschiedene technische Dienstleister ein, um unseren Versicherten die ePA bereitstellen zu können. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Unternehmen der BITMARCK Unternehmensgruppe. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass ein solcher technischer Dienstleister Kenntnis von personenbezogenen Daten erhält. Wir wählen diese Dienstleister sorgfältig aus und treffen alle datenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für eine zulässige Datenverarbeitung. Die beauftragten Dienstleister sind ebenfalls verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Maßnahmen einzuhalten und werden im Rahmen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV) verpflichtet.

1.8 Datenverarbeitung außerhalb der Europäischen Union

Eine Verarbeitung der Daten unserer Versicherten außerhalb der europäischen Union findet nicht statt.

1.9 Betroffenenrechte

Unsere Versicherten haben das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diesbezüglich können sich unsere Versicherten jederzeit an uns wenden.

Unsere Versicherten haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung, oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit ihnen dieses Recht gesetzlich zusteht.

Unsere Versicherten haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Unsere Versicherten haben ein Recht auf Datenübertragbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

1.10 Löschung von Daten

Wir löschen die Daten unseres Versicherten grundsätzlich dann, wenn kein Speicherungsgrund gemäß DSGVO vorliegt, oder ein Widerspruch gegen die ePA vorliegt. Von Versicherten über ihre ePA-App abgegebene Widersprüche führen zu einer sofortigen Löschung der gesamten Akte.

Wird der Widerspruch über die Krankenversicherung eingereicht, kann es zu einer späteren Löschung der gesamten Akte kommen. Der Stichtag, an dem die Akte unwiderruflich gelöscht wird, kann mit der Krankenkasse/Krankenversicherung individuell abgestimmt werden. Dieser Aufschub bis zur Umsetzung der vollständigen und unwiderruflichen Löschung soll es den Versicherten ermöglichen, ihre Dokumente zuvor herunterzuladen und zu sichern.

1.11 Automatisierte Entscheidungsfindung

Wir setzen keine Verarbeitungsvorgänge ein, die auf einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gem. Art.22 DSGVO beruhen.

1.12 Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Unsere Versicherten haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei einer der Ziffer 1.3 und 1.4 genannten Aufsichtsbehörden zu beschweren.

1.13 Recht auf Widerruf

Eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ist mit der Einführung der ePA 3.0 und abweichend von den vorherigen Versionen obsolet, weil die ePA kraft gesetzlicher Vorgabe grundsätzlich allen Versicherten zur Verfügung gestellt wird. Hierbei ist keine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der Versicherten mehr erforderlich.

2 Bereitstellung der ePA durch die Hallesche Krankenversicherung

2.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Nach Erteilung der ausdrücklichen schriftlichen oder elektronischen (über die ePA-App) Einwilligung unseres Versicherten legen wir eine individuelle und ausschließlich von unserem Versicherten verwendete elektronische Patientenakte (ePA) an, welche unser Versicherter eigenständig souverän und autonom verwalten und verwenden kann. Ein Versicherter kann in seiner ePA eine oder mehrere vertretende Personen, hinzufügen, siehe hierzu Kapitel 4.2.

Bei der Bereitstellung der ePA werden folgende personenbezogene Daten unseres Versicherten verarbeitet:

- Art und Nummer eines amtlichen Ausweisdokuments:
 - Aufenthaltstitel
 - oder Personalausweis
 - oder Reisepass
- Name, Vorname
- Geburtsdatum des Versicherten
- Geburtsort des Versicherten
- Versichertenart (z. B.: Mitglied, Familienversicherter, Rentner)
- Beginn und Ende Versicherungsverhältnis
- IdentDateTime (Zeitstempel für die vollzogene Identifizierung des Versicherten)
- Schutzklasse für die Identifikation
- Identifizierungsverfahren (z. B. in der Filiale oder Postident)
- Meldeadresse: Länderkennzeichen, PLZ, Ort; Straße, Hausnummer;
- Ende der Registrierung: Ja oder Nein
- Zeitpunkt Registrierungsbeginn
- Titel
- Namenszusatz
- Vorsatzwort (z. B.: „von“, „de“, „van“)
- Geschlecht
- je nach verwendetem Authentisierungsmittel:
 - ein Pseudonym bei Nutzung der Online-Ausweisfunktion. Dabei ruft der verwendete Anbieter erstmalig alle uns zugänglichen Daten des Personalausweises zum Personenabgleich ab und erzeugt ein Pseudonym.

Jedes weitere mal erfolgt der Abgleich durch das vom Anbieter erzeugte Pseudonym.

2.2 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Erstellung der ePA ist die Einwilligung unseres Versicherten gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO i.V.m. §§342 Abs.1, 344 Abs.1 Satz 1 SGB V.

2.3 Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Bereitstellung der ePA gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach SGB V. In diesem Zusammenhang bedarf es der Zuordnung einer konkreten ePA zu unserem Versicherten.

2.4 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen.

2.5 Widerrufsmöglichkeiten für die Nutzung der ePA

Unser Versicherter kann seine Einwilligung zur Bereitstellung der ePA jederzeit mit einem Widerspruch gegenüber der Hallesche Krankenversicherung oder in der ePA-App verlangen. Der Versicherte erklärt den Widerspruch entweder in der App oder gegenüber der Hallesche Krankenversicherung..

3 Nutzungs Anwendung E-Rezept

3.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Der Versicherte kann in der ePA-App über das E-Rezept-Modul alle elektronischen Verordnungen, die von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten ausgestellt wurden, über den Fachdienst E-Rezept abrufen.

Dabei werden die Daten wie in Kapitel 2.1 beschrieben verarbeitet sowie Standortdaten und Versichertennummer.

Die Anmeldung am Fachdienst E-Rezept erfolgt über einen elektronischen Identitätsnachweis der die Versichertenstammdaten (z. B. Name und Versichertennummer) enthält.

3.2 Kommunikation zwischen ePA-App und Apotheken

Rezepte: Apotheken erhalten das Zugriffsrecht für das im Fachdienst E-Rezept gespeicherte E-Rezept. Eine direkte Kommunikation zwischen ePA-App und Apotheke erfolgt dabei nicht da die ePA-App direkt mit dem Kommunikationssystem der Apotheke kommuniziert.

Mitteilungen: die Kommunikation mit der Apotheke läuft über den Fachdienst E-Rezept, der die Mitteilungen archiviert. Die ePA-App lädt die Mitteilungen vom Fachdienst E-Rezept und speichert sie auf dem Gerät.

3.3 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Nutzung des E-Rezepts-Moduls ist die Einwilligung des Versicherten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. § 360 Abs. 10 SGB V.

3.4 Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Nutzung der Anwendung E-Rezept durch den Versicherten zum Abruf und zur Einlösung von ausgestellten Rezepten.

3.5 Dauer der Speicherung

Für den Versicherten besteht die Möglichkeit Rezepte selbst zu löschen, ansonsten werden die Rezepte nach 100 Tagen durch den Fachdienst E-Rezept gelöscht (§ 360 Abs. 11 SGB V). Zugriffsprotokolle im Fachdienst E-Rezept werden nicht auf dem Gerät gespeichert und können nicht gelöscht werden. (Automatische Löschung nach drei Jahren (§ 309 SGB V))

3.6 Widerrufsmöglichkeiten für die Nutzung der Anwendung E-Rezept-Modul

Die unter diesem Abschnitt beschriebenen Datenverarbeitungen sind zur Nutzung des E-Rezept-Moduls durch den Versicherten zwingend erforderlich. Der Versicherte kann seine Einwilligung zur Nutzung des E-Rezept-Moduls jederzeit widerrufen, durch Entfernen des gesetzten Bestätigungshakens in der ePA-App.

Zudem ist die Nutzung von digitalen Apothekenrechnungen freiwillig. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufen.

4 Registrierungsprozess Gesundheits-ID

Die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Datenverarbeitungsprozesse sind zur Bereitstellung der ePA zwingend erforderlich.

4.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Für die Nutzung der ePA-App und den damit bereitgestellten Services müssen Verifikationsverfahren durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Person, die sich für eine ePA registriert auch tatsächlich unser Versicherter ist. Diese Prozessabläufe sind nachfolgend beschrieben:

1. Der Versicherte installiert die ePA-App und startet diese.
2. Der Versicherte klickt den Funktionsbutton „Los geht's“ an.
3. Der Versicherte klickt, wenn bereits ein Benutzerkonto besteht, auf „Anmelden bei der Hallesche Krankenversicherung“, oder muss sich zuerst über den Funktionsbutton „Registrieren“ ein Benutzerkonto anlegen.
4. Um mit der Registrierung zu starten, klickt der Kunde auf „Jetzt loslegen“
5. Der Versicherte gibt die folgenden Daten, gemäß der vorgegebenen Felder ein:
 - a. E-Mail-Adresse
 - b. Versichertennummer
 - c. PLZ
 - d. Auswahl eines individuellen Passwortes
 - e. Passwort Wiederholung
6. Der Versicherte bestätigt in der Checkbox, die Akzeptanz der Nutzungsbedingungen IAM sowie die Akzeptanz der Einwilligung IAM, um die Registrierung abzuschließen.
7. Der Versicherte muss die E-Mail-Adresse bestätigen und muss dafür in der versendeten E-Mail den Link aufrufen, um fortfahren zu können.
8. Der Versicherte legt einen App-Code als weiteres Sicherheitsmerkmal fest.
9. Es wird die Identität überprüft mit einem der zur Verfügung gestellten Verfahren.
10. Patientenakte einrichten
 - a. Höchster Komfort mit App-Code
11. Gerät und App verknüpfen
 - a. Bei der Einrichtung der Patientenakte via App-Code.
 - b. Eine Gerätebindung, das heißt die App mit dem Gerät zu verknüpfen, ist entsprechend der Sicherheitsvorgaben notwendig.
12. Im Anschluss wird dem Versicherten die Freigabe zur Nutzung angezeigt und damit sind die Voraussetzungen für die Einrichtung der ePA abgeschlossen.

Beim Registrierungsverfahren werden vorstehende Daten in einem technischen Container temporär gespeichert.

Nach Verifikation der eingegebenen Daten durch die Hallesche Krankenversicherung wird der Versicherte als Nutzer der ePA angelegt und zur Nutzung freigeschaltet. Der Versicherte erhält hierzu eine Bestätigung der Hallesche Krankenversicherung.

4.2 Erfassung der Daten für einen Fehlerreport

Wir benötigen die im Folgenden aufgeführten Informationen, wenn ein Versicherter einen Fehler meldet und die Ursache analysiert werden muss.

4.2.1 Automatisiert übermittelte Daten

Für die ePA-Apps für iOS und Android wird im Fehlerfall ein Report erstellt und dieser wird automatisch an das Business Service Management (BSM) versendet.

Diese übermittelten Daten werden ausschließlich zur Fehlerbehebung analysiert.

Daten	Wert	Beispiel
DEVICE bezogene Daten	Family Model Architecture Battery Level Orientation Memory Capacity Simulator Boot Time Timezone archs battery_temperature brand charging connection_type language low_memory manufacturer online screen_density screen_dpi screen_height_pixels screen_resolution screen_width_pixels	Nokia Nokia 4.2 (QKQ1.191008.001) arm64-v8a 100% Portrait Total: 2.8 GB / Free: 1.4 GB Total: 20.2 GB / Free: 17.0 GB False 2021-08-18T07:29:28.162Z Europe/Amsterdam [arm64-v8a, armeabi-v7a, armeabi] 31. Aug Nokia True Wifi de_DE False HMD Global True 1.875 300 1370 1370x720 720
APP bezogene Daten	Start Time	2021-08-18T07:52:25.904Z
	Bundle ID	com.rise_world.epa.integration.debug
	Bundle Name	ePA
	Version	1.2.0
	Build	123070
OPERATING SYSTEM	Name	Android
	Version	10 (00EEA_2_290)
	Kernel Version	4.9.186-perf+
	Rooted	No

4.2.2 Manuell übermittelte Daten

Für die ePA-Apps für iOS und Android wird im Fehlerfall ein Report erstellt. Zusätzlich zu dem automatisiert übermittelten Report können Nutzer die folgenden Daten manuell an das Business Service Management (BSM) versenden.

Die folgenden Informationen können zusätzlich im Fehlerfall an das BSM übermittelt werden. Diese übermittelten Daten werden ausschließlich zur Fehlerbehebung analysiert.

Daten	Wert	Beispiel	Erläuterung
USERID bezogene Daten	Die UserId ist eine UUID und wird pro App Session neu generiert.		
TAGS	ID	66cfbd07-1881-4975-bc2f-41a81f9d0907	
	androidSDK	29	Android SDK Version
	applicationId	com.rise_world.epa.integration.debug	App bundle name
	buildJob	epa-android/develop	Gitlab build job
	device	Nokia 4.2	Gerätebezeichnung
	device.family	Nokia	Produktgruppe
	dist	123070	Gitlab-Pipeline-ID
	environment	debug	Umgebung
	fdvSdk	1.2.0	Android SDK
	fdvSdkModule	1.2.2	C++ SDK
	flavor	epaIntegration	App flavor
	gitHash	bc5853d	Git Hash
	level	error	Loglevel
	os Android	10	Android Version
	os.name	Android	Betriebssystemname
	os.rooted	no	Gerootetes Gerät
	release	1.2.0	App Release Version
	supportId	B88G-KDVD-YNEK	Support-Code
	user	id:66cfbd07-1881-4975-bc2f-41a81f9d0907	UserId
StackTrace	Umfasst die technische Beschreibung des aufgetretenen Fehlers.		

4.3 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für den IDP-Registrierungsprozess und die hierbei verarbeiteten Daten ist §§ 342 Abs. 1, 344 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

4.4 Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die rechtssichere Identifikation des Versicherten sowie die Verhinderung von Daten- und Identitätsmissbrauch.

4.5 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Dies ist der Fall, wenn die ePA gekündigt und final gelöscht wurde.

4.6 Widerrufsmöglichkeiten für die Registrierung in der ePA

Für eine bestehende ePA kann der Widerspruch bei der Krankenversicherung nach § 344 Abs. 3 SGB V oder in der App nach § 342 Abs. 2g SGB V, § 344 Abs. 3 SGB V geltend gemacht werden. Ein Widerspruch bei der Hallesche Krankenversicherung führt zu einer sofortigen Löschung.

Ein Widerspruch in der App kann vom Versicherten eigenständig angestoßen werden und nach Bestätigung zur Löschung wird unverzüglich die ePA des Versicherten gelöscht.

Ein Widerspruch gegen die initiale Anlage der ePA ist gegenüber der Hallesche Krankenversicherung nach § 342 Abs. 1 Satz 2 SGB V, § 344 Abs. 1 SGB V möglich. Der Widerspruch zu initialer Anlage der ePA hat zu Folge, dass für den Versicherten keine ePA angelegt wird.

5 Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA)

5.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung für den Versicherten

5.1.1 Start mit Login Maske

Der Versicherte startet die App, nach erfolgter Registrierung und Identifizierung. Zuerst erscheint die Login Maske, in die der Versicherte seine Zugangsdaten (EK-Kennung und Passwort sowie zur Auswahl App-Code oder Personalausweis) eingibt.

5.1.2 Nutzung der ePA

Beim ersten Start der Anwendung erhält der Versicherte einen ersten Überblick über Nutzungsmöglichkeiten seiner ePA-App.

Beim regulären Start kann der Versicherte zwischen den folgenden Anwendungen wählen:

- Anwendung der elektronischen Patientenakte
- Anwendung E-Rezept-Modul
- Anwendung Organspende-Register (OGR)

Diese Anwendungen können unabhängig voneinander genutzt werden. Die Anmeldeinformationen werden dabei in die jeweilige Anwendung übernommen.

Über das Profilbild kann der Nutzende seine Patientenakte aufrufen und seine persönlichen Daten verwalten.

Es werden die Daten gespeichert, die der Versicherte in seine elektronischen Patientenakte einstellt, bzw. die von Dritten dorthin hochgeladen werden. Hierbei kann es sich auch um Gesundheitsdaten nach Artikel 9 der DSGVO handeln

5.1.3 Nutzungs E-Rezept-Modul

Der Versicherte kann in der ePA-App über das E-Rezept-Modul alle elektronischen Verordnungen, die von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten ausgestellt wurden, über den Fachdienst E-Rezept abrufen. Zusätzlich kann der Versicherte weitere Inhalte wie z.B. Medikament und Einnahmehinweise einsehen sowie mit der Apotheke kommunizieren.

5.1.4 Patientensouveränität in der ePA

Versicherte haben das Recht,

- zu wissen, welche Daten von Ihnen gespeichert werden,
- dass Ihre Daten geändert werden, wenn sie falsch sind,
- dass Ihre Daten gelöscht werden, wenn sie nicht mehr gebraucht werden,
- dass nur so viele Daten gesammelt werden, wie nötig und
- sich Ihre Daten als Datei zuschicken zu lassen.

Diese Rechte sind in der Daten-Schutz-Grund-Verordnung (DSGVO) Artikel 13 bis 21 geregelt. Die Preisgabe persönlicher Informationen wird folglich durch die Versicherten selbst kontrolliert und gesteuert.

Zusätzlich steht die Information zur aktuell genutzte App Version bereit.

5.1.5 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung für vertretende Personen

Versicherte können für Ihre Patientenakte einen oder mehrere vertretende Personen berechtigen. Die vertretende Person nutzt die eigene ePA-App seiner Krankenkasse/Krankenversicherung zur Wahrnehmung der Vertretung. Bei der Einrichtung wird der Name, die E-Mail-Adresse und die Krankenversicherungsnummer angegeben und gespeichert. Wenn die vertretende Person in der Patientenakte als Vertretung handelt, können alle technisch möglichen Aktionen anstelle des Versicherten ausgeführt werden.

Vertretende Personen können keine weiteren vertretenden Personen für die vertretene Patientenakte einrichten und auch nicht die Patientenakte für den Versicherten insgesamt löschen.

Bei der Vertretung innerhalb der ePA erfolgt eine Datenverarbeitung wie in Kapitel 4.1 beschrieben.

5.2 Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Speicherung personenbezogener Daten in der ePA ist ist §§ 342 Abs. 1 SGB V, 344 Abs. 1 Satz 1 SGB V..

5.3 Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Nutzung des ePA durch den Versicherten zur Archivierung und Verwendung seiner individuellen Gesundheitsinformationen.

5.4 Dauer der Speicherung

Die Daten werden durch den Versicherten gelöscht, wenn er entscheidet, dass die in der ePA gespeicherte Daten nicht mehr benötigt werden.

Zudem werden sämtliche Inhaltsdaten gelöscht, wenn der Versicherte seiner ePA für alle widerspricht.

6 Kontaktvarianten

6.1 Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

In der ePA sind diverse Kontaktkanäle enthalten, die von dem Versicherten für die elektronische Kontaktaufnahme mit uns genutzt werden können.

6.2 Vorgangsbearbeitungssystem (ITSM)

Alle Anfragen werden zur weiteren Bearbeitung mit Hilfe eines sog. Vorgangsbearbeitungssystems erfasst und dokumentiert. Diese Anfragen werden persönlich von unseren Supportmitarbeitern bearbeitet.

Sollte der Versicherte diesbezüglich einen Rückruf wünschen, muss noch optional eine Telefonnummer angegeben werden.

Gegebenenfalls muss zusätzlich noch eine Vorgangsbearbeitungsnummer auf Nachfrage durch den Versicherten angegeben werden; diese wird durch das Vorgangsbearbeitungssystem automatisch erzeugt und dem Versicherten übergeben.

Sollten die gemeldeten Themen nicht durch diese Variante beantwortet werden können, wird ebenfalls automatisiert ein anlassbezogenes internes Bearbeitungsticket erstellt. Je nach Bedarf

wird diese Anfrage an einen verantwortlichen Mitarbeiter weitergeleitet und – insofern diese Option durch den Versicherten gewählt wurde – ein Rückruf initiiert.

Nimmt ein Versicherten die Möglichkeit des Rückrufs wahr, so werden die in der Eingabemaske eingegeben Daten an uns übermittelt und gespeichert.

6.3 **Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung**

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, da die im Rahmen der Kontaktaufnahme durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge für die ordnungsgemäße Abwicklung des Nutzungsvertrags mit dem Versicherten über die ePA erforderlich sind.

6.4 **Zweck der Datenverarbeitung**

Die in diesem Abschnitt beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten wird durchgeführt, um Kontaktaufnahmen unserer Versicherten bearbeiten zu können und infolgedessen den Nutzungsvertrag über die ePA mit dem Versicherten durchführen zu können.

6.5 **Dauer der Speicherung**

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und keine Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Dies ist der Fall, wenn die Krankenversicherung entscheidet, dass spätestens drei Jahre nach Schließung des Vorgangstickets diese Daten gelöscht werden sollen.

6.6 **Speicherorte aller ePA spezifischen Daten**

Betreiber	Anwendung	Datentyp Versichertendaten
RISE RZ Infrastruktur Dienstleister noris network AG mit Standorten Nürnberg/München	PKV-Cockpit / KVS	Stammdaten des Versicherten / Metadaten der elektronischen Akte
	IAM-Modul (Zugriffs- und Berechtigungsverwaltung)	Digitale Identität und den damit verbundenen Stammdaten.
BITMARCK GmbH Standorte in Hamburg, Essen und Oberhausen (Deutschland)	PKI und OCSP-Responder	Zertifikate für Signaturdienst, Zertifikatsstatus für ePA
	Aktensystem, KVS	Nutzerbezogene ePA-Dokumente und deren Metadaten, Verschlüsselungsinformationen
	SigD (Signaturdienst)	Kryptographische Identität, Signierungszertifikat für ePA

7 Informationen zur elektronischen Patientenakte (ePA) nach § 343 SGB V

7.1 Einleitung

7.1.1 Thematischer Überblick

Die ePA soll die medizinische Versorgung verbessern, indem sie einen sicheren und schnellen Austausch von Gesundheitsdaten zwischen Versicherten und Leistungserbringenden wie z. B. Arztpraxen, Krankenhäusern oder Apotheken ermöglicht.

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Wenn Sie der ePA widersprechen und keine ePA nutzen, droht Ihnen keine Benachteiligung. Allerdings stehen Ihnen dann auch die Vorteile der ePA nicht zur Verfügung.

Zum 15. Januar 2025 erhalten alle vollversicherten Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die über eine Krankenversicherungsnummer (KVNR) verfügen, eine ePA von Ihrer Krankenversicherung, wenn Sie gegenüber Ihrer Krankenversicherung nicht widersprechen.

Ein Widerspruch gegen die ePA ist jederzeit möglich und führt zu einer Löschung der ePA mit allen darin gespeicherten Daten. Einen getätigten Widerspruch können Sie jederzeit gegenüber Ihrer Krankenversicherung widerrufen. Sie haben weitere Widerspruchsmöglichkeiten auch bei Nutzung einer ePA, z. B. gegen den Zugriff durch einzelne Leistungserbringende.

Die ePA ist in verschiedene Dokumentenarten und Kategorien unterteilt, die die Daten von Leistungserbringenden, Krankenversicherung, Versicherten und anderen enthalten.

Die ePA-App ermöglicht es Ihnen, Ihre ePA selbstständig zu verwalten, Dokumente zu löschen oder zu verbergen, Zugriffsberechtigungen zu erteilen oder zu entziehen sowie Vertretungen zu benennen.

Sollten Sie keine ePA-App nutzen können oder wollen, können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens als Vertretung im Zusammenhang mit der ePA bestimmen.

Die Zugriffsberechtigungen und die Zugriffsdauer können Sie über die ePA-App steuern.

Die ePA kann unter anderem bestimmte medizinische Anwendungsfälle unterstützen, z. B. die elektronische Medikationsliste, den Medikationsprozess oder Laborbefunde. Mit Einführung der ePA steht Ihnen und Ihren Leistungserbringenden die elektronische Medikationsliste zur Verfügung.

Wenn Sie zu einer anderen Krankenversicherung wechseln, können Sie die ePA mitsamt der Inhalte, Berechtigungen und Widersprüche mitnehmen, sofern Ihnen die neue Krankenversicherung eine Nutzung der ePA anbietet.

Zum Schutz vor unbefugten Zugriffen und zur Sicherstellung der Datenintegrität nutzt die ePA unter anderem Verschlüsselungstechnologien und Zugriffskontrollen.

Auch nach der Einführung der ePA zum 15. Januar 2025 entwickelt Ihre Krankenversicherung die ePA weiter.

7.1.2 Verwendete Begriffe

Als **elektronische Patientenakte (ePA)** bezeichnet dieses Dokument die gesamte digitale Infrastruktur, d. h. alle IT-Systeme, die für die Bereitstellung der ePA erforderlich sind. Die an Ihrer

Behandlung beteiligten Leistungserbringenden setzen eigene IT-Systeme ein, um auf die ePA zuzugreifen. Diese IT-Systeme sind nicht Gegenstand der ePA.

Mit **ePA-App** ist das Programm gemeint, das Sie auf Ihrem Endgerät zum Zugriff auf Ihre ePA und die darin gespeicherten Daten verwenden. Es handelt sich dabei um eine eigenständige App der Hallesche mit dem Namen Hallesche4u ePA-App.

Leistungserbringende werden alle Personengruppen und Einrichtungen genannt, die im Rahmen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung erbringen. Hierzu zählen z. B. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Krankenhäuser und Apotheken. Der Begriff umfasst auch Personen, die als Gehilfen oder in Vorbereitung auf den Beruf bei entsprechenden Personen tätig sind.

Einrichtungen, in denen Leistungserbringende tätig sind, werden im Folgenden als **Leistungserbringereinrichtungen** bezeichnet. Dies können Arztpraxen, Apotheken, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens sein. Aber auch einzelne Organisationseinheiten wie etwa die Abteilung eines Krankenhauses oder eine bestimmte Fachrichtung innerhalb eines MVZ können eine eigene Leistungserbringereinrichtung darstellen.

Die ePA wird schrittweise mit anderen digitalen Anwendungen der medizinischen Versorgung verknüpft. Diese werden im Folgenden als medizinische Anwendungsfälle der ePA bezeichnet. Vorrang haben Versorgungsprozesse, die für besonders viele Menschen wichtig sind.

7.2 Die elektronische Patientenakte (ePA)

7.2.1 Was ist die ePA?

Die ePA ist ein sicherer digitaler Speicher für persönliche Gesundheitsdaten wie Arztbriefe, Berichte und Medikationslisten. Sie bietet Versicherten sowie an ihrer Behandlung beteiligten Personen einen Überblick über die Gesundheitsgeschichte. So stehen Informationen direkt zur Verfügung, wenn sie gebraucht werden.

Bei der Hallesche Krankenversicherung erhalten alle vollversicherten Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahrs, welche über eine Krankenversicherungsnummer verfügen, eine ePA. Ob Sie die ePA nutzen möchten oder nicht, ist Ihre freiwillige Entscheidung. Wenn Sie keine ePA nutzen möchten, müssen Sie gegenüber Ihrer Krankenversicherung widersprechen. Ein einmal getätigter Widerspruch gegen die ePA kann jederzeit widerrufen werden.

Die ePA funktioniert wie ein digitaler Datentresor, in dem sich Gesundheitsdokumente und -daten wie Arztbriefe, Berichte und Medikationslisten sicher aufbewahren lassen. Per App können Sie jederzeit bequem darauf zugreifen, Ihre Daten organisieren und steuern, wer außer Ihnen selbst noch Zugriff haben darf. Idealerweise werden Dokumente direkt von den Behandelnden in die ePA eingestellt. So können Sie die Behandlungsdokumentation nachvollziehen und die Dokumente bei Bedarf weiteren Leistungserbringern wie beispielsweise Arztpraxen, Krankenhäusern oder Apotheken digital zur Verfügung stellen. Liegen Ihnen Unterlagen vor, die noch nicht in die ePA eingestellt wurden, können Sie diese per App auch selbst hochladen. Je vollständiger Ihre Gesundheitshistorie in der ePA dokumentiert ist und behandelnde Leistungserbringer Zugriff auf Ihre ePA haben, desto ganzheitlicher können diese Ihre gesundheitliche Situation berücksichtigen. Wenn Sie möchten, können Sie außerdem nahestehende Personen für den Zugriff auf die ePA berechtigen.

7.2.2 Welchen Nutzen hat die ePA für meine Gesundheitsversorgung?

Ihre ePA begleitet Sie idealerweise Ihr Leben lang. Sie dient als sicherer Ablageort Ihrer Gesundheitsdaten und als Austauschplattform zwischen Ihnen und den an Ihrer

Gesundheitsversorgung beteiligten Leistungserbringenden. Die ePA ist also Ihr ganz persönliches digitales Gesundheitsmanagementsystem für Ihre Versorgung.

Zudem unterstützt die ePA auch bestimmte medizinische Anwendungsfälle, die gesetzlich festgelegt sind. Zum Start der ePA am 15. Januar 2025 ist dies die elektronische Medikationsliste. Dazu speichert die ePA automatisch alle Medikationen, die Sie verordnet bekommen und auf Basis eines E-Rezepts erhalten haben. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt 7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA)

7.2.3 Wer bietet die ePA an und wer betreibt Sie?

Die ePA wird Ihnen von Ihrer Krankenversicherung angeboten. Dabei arbeiten die Krankenversicherer mit Industriepartnern zusammen, die die ePA technisch entwickeln und betreiben. Sie müssen grundlegende Vorgaben der gematik GmbH (im Folgenden: gematik) einhalten und mit der von ihnen entwickelten ePA sowie der dazugehörigen ePA-App ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen. Dies dient der Sicherheit Ihrer Daten.

Ihre Hallesche Krankenversicherung arbeitet mit der Research Industrial Systems Engineering (RISE) Forschungs-, Entwicklungs- und Großprojektberatung GmbH als Betreiber der ePA zusammen, um Ihnen die ePA zur Verfügung zu stellen. Weder Ihre Krankenversicherung noch der Betreiber dürfen und können auf die Daten in der ePA zugreifen. Mithilfe von Verschlüsselungstechnologien und bestimmten organisatorischen Maßnahmen ist Ihre ePA vor unbefugten Zugriffen geschützt.

7.2.4 Ist die ePA verpflichtend?

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Von Ihrer Krankenversicherung wird Ihnen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr automatisch eine ePA zur Verfügung gestellt. Wenn Sie diese nutzen möchten, laden Sie sich die Hallesche4u ePA-App aus dem App-Store oder Google Play Store herunter. Wenn Sie hingegen keine ePA haben wollen, müssen Sie der Bereitstellung durch Ihre Krankenversicherung widersprechen.

7.2.5 Wie funktioniert die ePA-App?

Auf Ihre ePA können Sie über die Hallesche4u ePA-App zugreifen. Mit der App können Sie Daten und Dokumente einsehen, einstellen und löschen, Zugriffsberechtigungen für Leistungserbringer und Vertreter steuern, Widersprüche ausüben und Protokolldaten einsehen. Zudem können Sie die App nutzen, um auf die ePA anderer Personen zuzugreifen, welche Sie als Vertreter hinterlegt haben.

Der Login erfolgt mit Hilfe Ihrer GesundheitsID, welche beim erstmaligen Login in der Hallesche4u ePA-App angelegt wird. Weitere Informationen zur erstmaligen Registrierung sowie zur GesundheitsID finden Sie unter: <https://www.hallesche.de/service/unsere-apps/hallesche4u-epa>

Weitere Informationen zur Sperrung der GesundheitsID finden Sie im Abschnitt 5 Die selbstständige Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA).

7.3 Der Nutzen der elektronischen Patientenakte (ePA)

7.3.1 Welchen Mehrwert bietet mir die ePA?

Die Nutzung der ePA hat für Sie persönlich den Vorteil, Dokumente, Befunde oder Informationen Ihrer Behandlung an einem zentralen Ort digital speichern, einsehen und an Leistungserbringende wie Ärztinnen und Ärzte oder Krankenhäuser weitergeben zu können. Dieser von Ihnen gesteuerte und kontrollierte digitale Datenaustausch kann dabei helfen, Ihre medizinische Versorgung zu verbessern.

Durch den Zugriff auf relevante Gesundheitsdaten in Ihrer ePA unterstützen Sie die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und andere Leistungserbringende dabei, die bestmögliche therapeutische

Entscheidung treffen zu können, unerwünschte Wirkungen abzuwenden sowie unnötige Behandlungen oder belastende Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden. Statt einer Lose-Blatt-Sammlung zu Hause oder verstreuter Behandlungsunterlagen in verschiedenen Praxen haben Sie, aber auch Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte alle wichtigen Dokumente an einem Ort sicher verfügbar.

Mit der ePA werden viele Prozesse rund um die gesundheitliche Versorgung digitalisiert und dadurch einfacher und sicherer. Ein Beispiel: Durch die automatische Übernahme der Daten aus Ihren E-Rezepten lässt sich in der ePA jederzeit nachvollziehen, welche Arzneimittel Sie aktuell einnehmen und welche Ihnen in der Vergangenheit verordnet wurden. Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen von Arzneimitteln ist diese Information für Ihre Ärztinnen und Ärzte und für die Apotheke äußerst wichtig. Insbesondere dann, wenn Sie mehrere Arzneimittel einnehmen müssen, können unerwünschte Effekte mit diesem Wissen vermieden werden.

Auch Labordaten können zukünftig in der ePA gespeichert werden, damit alle wichtigen Befunde an einem Ort zur Verfügung stehen. In der ePA finden sich außerdem Hinweise auf wichtige persönliche Dokumente wie Vorsorgevollmacht, Patientenerklärung oder Organspendeausweis.

7.3.2 Wie erziele ich den größten Nutzen mit der ePA?

Grundsätzlich gilt: Je vollständiger Ihre ePA ist, desto größer ist der Mehrwert für Ihre Versorgung. Sind Sie in einer Praxis neu oder müssen Sie ins Krankenhaus, liegen wichtige Informationen z. B. zu vorhandenen Allergien oder Unverträglichkeiten, früheren Laborwerten oder der bisherigen Arzneimittelbehandlung in der ePA vor. Die Diagnosestellung und Ihre Behandlung können gezielt auf diesen Informationen aufbauen.

Wichtig ist, dass alle an Ihrer Behandlung Beteiligten auf die Daten in Ihrer ePA zugreifen und selbst aktuelle Behandlungsdaten hinterlegen dürfen. Dies müssen Sie Ihnen vor Behandlungsbeginn gestatten. Die Berechtigungen verwalten Sie mit der ePA-App. Für eine vollständige ePA sollten Sie möglichst wenige Leistungserbringende vom Zugriff auf die ePA oder auf einzelne Dokumente in der ePA ausschließen.

7.3.3 Habe ich Nachteile, wenn ich Daten aus der ePA lösche?

Wenn Sie Daten aus Ihrer ePA löschen, sind diese Daten nicht mehr in der ePA verfügbar. Die Löschung wirkt unmittelbar, eine Wiederherstellung ist mithilfe der ePA nicht möglich. Dementsprechend stehen gelöschte Daten weder Ihnen noch Ihren Leistungserbringenden für Ihre Versorgung zur Verfügung. Lediglich Dokumente, die von Ihren Leistungserbringenden wie z.B. Ihrer Praxis oder Apotheke bereits aus der ePA in das eigene System übernommen wurden, bleiben bei den Leistungserbringenden auch bei einer Löschung verfügbar.

Überlegen Sie daher genau, ob sie Daten aus Ihrer ePA löschen. Dokumente, die Leistungserbringende nicht sehen sollen, können Sie in der ePA verbergen.

7.3.4 Habe ich Nachteile, wenn ich der ePA widerspreche oder einzelnen Leistungserbringereinrichtungen den Zugriff auf meine ePA verwehre?

Die Nutzung der ePA ist freiwillig. Wenn Sie sich dagegen entscheiden oder von Widerspruchs-, Einwilligungs-, Lösch- und Beschränkungsrechten Gebrauch machen, können Sie von den Vorteilen der ePA nicht oder nicht im vollen Umfang profitieren. Darüber hinaus entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Umgekehrt ergibt sich keine Bevorzugung, weil Sie die ePA nutzen.

7.4 Die elektronische Patientenakte (ePA) im Detail

7.4.1 Was kann in der ePA gespeichert werden?

An Ihrer Behandlung beteiligte Leistungserbringende können grundsätzlich alle im Rahmen Ihrer gesundheitlichen Versorgung erhobenen Informationen und Daten in ihrer ePA bereitstellen, sofern

Sie die Leistungserbringende dazu berechtigen. Das können z. B. Befunde, Diagnosen und Therapiemaßnahmen sein, Arztbriefe, Rezepte, elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen etc.

Sie selbst können auch persönliche Gesundheitsdaten speichern. Dies können beispielsweise eigenständig geführte Diabetes-Tagebücher oder digitalisierte Befunde aus früheren Behandlungen sein, die Ihnen Ihre Ärztinnen und Ärzte bereitgestellt haben, oder aber auch eigene Aufzeichnungen. Diese Daten sind dabei als PDF/A-Dokumente in der ePA zu speichern.

Wenn Sie eine Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA), also eine Gesundheits- oder Medizin-App, nutzen, können Sie auch diese Daten in der ePA speichern lassen, sofern Sie das möchten und die DiGA die Datenspeicherung in der ePA unterstützt. Zukünftig kann die ePA zudem die Datenübernahme Activity-Trackern oder Smart-Watches, sogenannten Wearables, unterstützen.

7.4.2 Wie ist die ePA strukturiert?

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Daten der ePA in folgende Dokumentenarten bzw. Kategorien unterteilt:

7.4.2.1 Daten von Leistungserbringenden

- Befunde, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen, getrennt nach den folgenden Bereichen:
 - Hausarztpraxis
 - Krankenhaus
 - Labor und Humangenetik
 - Physiotherapie
 - Psychotherapie
 - Dermatologie
 - Urologie/Gynäkologie
 - Zahnheilkunde und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
 - weitere fachärztliche Bereiche
 - weitere nicht-ärztliche Berufe
- eMedikationsplan (elektronischer Medikationsplan)
- ePatientenkurzakte (Daten des elektronischen Notfalldatensatzes bzw. der Patientenkurzakte)
- eArztbriefe (elektronische Arztbriefe)
- eZahnbonusheft (elektronisches Zahnbonusheft)
- eUntersuchungsheft für Kinder (elektronisches Untersuchungsheft für Kinder mit den Daten zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern)
- Informationsmaterial nach § 343 Abs.1a SGB V – Finale Fassung – Stand 15.05.24
- eMutterpass (elektronischer Mutterpass mit Daten über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung)
- eImpfdokumentation (elektronische Impfdokumentation)
- Hinweise zu Aufbewahrungsorten und dem Vorhandensein von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- Daten zur pflegerischen Versorgung ▪ Daten zum E-Rezept (Verordnungsdaten und Informationen zu deren Einlösung)
- eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen)
- sonstige medizinische Daten
- Daten der Heilbehandlung und Rehabilitation
- Abschriften der Behandlungsdokumentation von Leistungserbringereinrichtungen (z. B. Krankenhäusern) nach § 630g BGB
- Erklärungen zur Organ- und Gewebespende

7.4.2.2 Ihre Daten

- von Ihnen selbst zur Verfügung gestellte Gesundheitsdaten

7.4.2.3 Daten weiterer Anbieter

- Daten aus Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA)

Hinweis: Die Einteilung der einzelnen Dokumentenarten/Kategorien ist sowohl für die ePA als auch für die ePA-Apps der Krankenversicherung gesetzlich festgeschrieben. Die Dokumentenarten bzw. Kategorien können in den ePA-Apps der einzelnen Krankenversicherung allerdings unterschiedlich benannt sein.

7.4.3 Wer hat Zugriff auf die ePA?

Auf die ePA können Sie selbst zugreifen, sofern Sie die ePA-App nutzen. Zudem können die im Folgenden genannten Personenkreise die ePA nutzen, entweder nur zum Auslesen von Daten oder auch zum Einstellen von Daten, sofern Sie dem nicht aktiv widersprechen oder bereits widersprochen haben:

- **Leistungserbringende und Leistungserbringereinrichtungen**
Detaillierte Informationen zu den Zugriffsmöglichkeiten einer Leistungserbringereinrichtung, dem Erfordernis Ihrer Einwilligung bzw. Ihre Möglichkeiten zum Widerspruch finden Sie im Abschnitt 11 Die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) durch Leistungserbringende.
- **Krankenversicherung**
Ihre Krankenversicherung kann Daten zu den von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen in der ePA ablegen. Ein Zugriff auf die in der ePA gespeicherten Daten ist Ihrer Krankenversicherung gesetzlich nicht gestattet und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen ausgeschlossen.
- **Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI)**
Zur automatisierten Unterstützung Ihrer medizinischen Versorgung greifen Anwendungen der TI für bestimmte, vom Gesetzgeber festgelegte medizinische Anwendungsfälle auf Ihre ePA zu. Dies geschieht ausschließlich nach den Vorgaben der gematik. Weitere Informationen dazu finden Sie im Abschnitt 7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA)
- **Personen Ihres Vertrauens**
Sie können auch Personen, denen Sie besonders vertrauen, zum ePA-Zugriff berechtigen. Dies sind Ihre sogenannten Vertreterinnen bzw. Vertreter. Ihre Vertretung hat grundsätzlich die gleichen Zugriffsmöglichkeiten wie Sie selbst, kann Leistungserbringereinrichtungen Zugriffe gewähren oder entziehen und die Krankenversicherung zur Datenbereitstellung auffordern.
- **ePA-Ombudsstelle Ihrer Krankenversicherung**
Jede Krankenversicherung hat eine Ombudsstelle für die ePA. Aufgabe der Ombudsstelle ist es u. a., Versicherte ohne Zugriff auf ein (mobiles) Endgerät bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Sie kann in Ihrem Auftrag z. B. Ihren Widerspruch gegen den Zugriff einzelner Leistungserbringereinrichtungen auf die ePA geltend machen.
- **Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) und Digitale Pflegeanwendungen (DiPA)**
Wenn Sie eine DiGA oder DiPA nutzen, können diese Gesundheitsdaten ebenfalls in Ihre ePA übertragen werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Krankenversicherung sowie vom Hersteller Ihrer Gesundheitsanwendung. In einer späteren Ausbaustufe der ePA können Sie einer DiGA oder DiPA umgekehrt auch die Erlaubnis zum Zugriff auf die Daten in der ePA erteilen.

7.5 Die selbstständige Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) mit der App

Dieser Abschnitt beschreibt die selbstständige Nutzung der ePA mithilfe der Hallesche4u ePA-App (nachfolgend „ePA-App“) Ihrer Krankenversicherung.

7.5.1 Was benötige ich für die selbstständige Nutzung der ePA?

Neben der von Ihrer Krankenversicherung bereitgestellten und der nach den Vorgaben der gematik geprüften ePA-App benötigen Sie ein geeignetes Endgerät. Dies kann z. B. ein Smartphone oder Tablet sein. Zur Nutzung muss die ePA-App freigeschaltet werden.

7.5.2 Welche zentralen Funktionen bietet mir die ePA-App meiner Krankenversicherung?

Die ePA-App ist nach den Vorgaben des BSI und der gematik erstellt. Die Vorgaben regeln u. a., welche Funktionen die ePA-App Ihrer Krankenversicherung bereitstellen muss und wie die gespeicherten Daten zu strukturieren sind.

Sie sind grundsätzlich berechtigt, sämtliche Daten der ePA auszulesen, zu übermitteln, zu löschen und zu verbergen. Damit Sie dieses Recht selbstständig wahrnehmen können, stellt Ihnen die ePA-App Ihrer Krankenversicherung mindestens die folgenden Funktionen bereit:

- Dokumente einstellen, einsehen, herunterladen und löschen
- Widersprüche gegen den Zugriff einzelner Leistungserbringereinrichtungen erteilen und widerrufen
- Dokumente verbergen und sichtbar machen
- Vertretungen erstellen und entziehen
- Zugriffe auf die ePA anhand der Protokolldaten kontrollieren und die Protokolldaten herunterladen
- der Bereitstellung Ihrer Daten zu den von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen Ihrer Krankenversicherung widersprechen bzw. einen dazu erteilten Widerspruch zurücknehmen
- Nutzung der ePA widersprechen, die Akte vollständig schließen und alle in der ePA gespeicherten Daten löschen
- als vertretungsberechtigte Person die ePA einer anderen Person verwalten

Darüber hinaus ist gesetzlich geregelt, dass folgende Funktionen in die ePA-App zu integrieren sind, auch wenn sie nicht unmittelbar etwas mit der ePA zu tun haben:

- direkter Zugriff aus der ePA-App auf qualitätsgesicherte Gesundheitsinformationen im nationalen Gesundheitsportal „gesund.bund.de“
- sichere Übermittlung von Sofortnachrichten mithilfe des TI-Messengers (TIM) an Ihre Krankenversicherung und – wenn möglich – Ihre Leistungserbringenden (voraussichtlich ab dem 15. Juli 2025)
- Möglichkeit zur Abgabe Ihrer Erklärung zur Organspende im Organspende-Register

7.5.3 Welche weiteren Funktionen bietet mir die ePA-App meiner Krankenversicherung?

Da es sich bei der ePA-App Ihrer Krankenversicherung um eine individuell programmierte App handelt, hat Ihre Krankenversicherung die Möglichkeit, weitere Funktionen, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der ePA stehen, anzubieten.

Ihre Krankenversicherung kann z. B. Funktionen zur Verwaltung von E-Rezepten in die ePA-App integrieren. Damit können Sie E-Rezepte verwalten und z. B. Ihre Rezepte einer Apotheke zuweisen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Informationen Ihrer Krankenversicherung zur Nutzung der ePA-App in Verbindung mit dem E-Rezept.

Ihre Krankenversicherung kann Ihnen darüber hinaus zusätzliche Anwendungen zur freiwilligen Nutzung zusammen mit der ePA anbieten. Sie können diesen Anwendungen Daten aus der ePA zur Verfügung stellen. Dazu müssen Sie in die Datennutzung durch diese Anwendung einwilligen. Ihre Krankenversicherung darf die von Ihnen bereitgestellten Daten nur zu den genannten Zwecken der Anwendung verarbeiten. Der Zugriff der Krankenversicherung auf Ihre in der ePA gespeicherten Daten ist weiterhin technisch ausgeschlossen. Ihre Krankenversicherung informiert Sie über die Art der in der Anwendung verarbeiteten Daten, den Speicherort und die Zugriffsrechte.

7.5.4 Wie schalte ich die ePA-App für meine ePA frei?

Nach der Installation muss Ihre ePA-App im Rahmen der ersten Nutzung für Ihre ePA freigeschaltet werden. Hierfür sind grundsätzlich verschiedene Wege vorgesehen:

- **Freischaltung mithilfe der GesundheitsID**
Die GesundheitsID ist Ihr digitaler Zugang für das Gesundheitswesen. Sie wird individuell für Sie erstellt und umfasst Ihre persönlichen Daten, z. B. Ihren Namen und Ihre Krankenversicherungsnummer. Die GesundheitsID ist somit Ihr digitaler Schlüssel, der Ihnen den Zugang zu Online-Gesundheitsanwendungen wie der ePA ermöglicht. Die Nutzung der GesundheitsID ist versicherungsspezifisch. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung.
- **Freischaltung mithilfe der eID-Funktion des Personalausweises, des Aufenthaltstitels oder der eID-Karte für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger**
Die Freischaltung gleicht dem Vorgehen mittels der GesundheitsID.

Aus Sicherheitsgründen ist die Nutzung der ePA-App an das Endgerät gekoppelt, über das Sie die Freischaltung vorgenommen haben. Sie können weitere Endgeräte zur Nutzung mit der ePA aktivieren. Die aktivierten Endgeräte werden zentral gespeichert. Ein neues Smartphone muss für die erste Nutzung mit der ePA aktiviert werden.

Die einzelnen Verfahren können sich im Detail von ePA-App zu ePA-App unterscheiden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Krankenversicherung.

7.5.5 Wie gehe ich mit meinen Gesundheitsdaten in der ePA sicher um?

Um die Sicherheit Ihrer ePA-Daten zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass Sie ausschließlich die ePA-App nutzen, welche die Hallesche Krankenversicherung Ihnen zur Verfügung stellt. Laden Sie diese aus einer vertrauenswürdigen Quelle herunter. Vertrauenswürdige Quellen sind der App-Store von Apple für das iOS-Betriebssystem sowie Google Play für Android.

Sie sollten Ihre ePA-App zudem stets auf Endgeräten betreiben, die unter Ihrer Kontrolle stehen. Um die ePA sicher vom eigenen Endgerät aus zu nutzen, müssen Sie zudem für den Schutz Ihrer jeweiligen Endgeräte Sorge tragen. Entsprechende Anweisungen, die Sie hierfür ausführen müssen, finden sich in der Dokumentation der ePA-App. Ebenso sollten Sie die Empfehlungen des BSI zur Endgerätesicherheit befolgen. Das BSI stellt hierfür ein Informationsangebot im Internet bereit: <https://www.bsi-fuer-buerger.de>

7.5.6 Welche Maßnahmen muss ich bei Verlust oder Verdacht auf Missbrauch der Gesundheits-ID oder der Zugangsdaten für die ePA-App treffen?

Dem Schutz des Zugangs zur ePA kommt besonders große Bedeutung zu. Bei Verdacht auf Missbrauch der GesundheitsID oder des Zugangs für die ePA-App muss diese schnellstmöglich bei der Krankenversicherung gesperrt werden, um die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten. In diesen Fällen können Sie Ihre elektronische Patientenakte jederzeit sperren. Bitte loggen Sie sich hierzu auf der Webseite mit Ihrer Benutzerkennung und dem Passwort ein: [Jetzt sperren](#)

Anschließend haben Sie die Möglichkeit, Ihr Benutzerkonto zu löschen oder über die Geräteverwaltung einzelnen Geräten den Zugriff zu entziehen. Wichtig: Durch die Sperrung bleiben Ihre Daten in der ePA erhalten, es wird lediglich Ihr Benutzerkonto gelöscht.

Zum Entsperren müssen Sie sich jedoch erneut registrieren und identifizieren. Bitte halten Sie dazu dann die notwendigen Daten für das jeweilige Verfahren bereit. Im Falle der Registrierung über die eID wären das nPA und PIN.

7.5.7 Kann ich die Dokumente in der ePA oder die ganze Akte löschen?

Sie entscheiden, welche Daten in Ihrer ePA gespeichert sind. Dementsprechend können Sie darin enthaltene Daten jederzeit löschen. Bei Informationen, die gemeinsam als Sammlung organisiert sind

(z. B. Impfpass, Mutterpass) können Sie nur die ganze Sammlung, aber keine einzelnen Einträge löschen. Achten Sie darauf, keine Daten zu löschen, die für die Behandlung noch relevant sein könnten, da diese Ihren behandelnden Leistungserbringern dann nicht mehr zur Verfügung ständen. Einmal aus der ePA gelöschte Daten können in dieser nicht mehr wiederhergestellt werden und müssen bei Bedarf erneut aus einem anderen System (z. B. Ihrem Gerät oder dem System des Leistungserbringers) hochgeladen werden.

7.5.8 Wie behalte ich den Überblick darüber, wer etwas in meiner Akte geändert hat?

Die ePA zeichnet alle Vorgänge in einem Protokoll auf, z. B. Zugriffe und Änderungen durch Leistungserbringende oder Ihre Vertretungspersonen. Wenn Sie die ePA-App Ihrer Krankenversicherung nutzen, werden Ihnen die Inhalte des Protokolls komfortabel und einheitlich dargestellt.

7.5.9 Wie kann ich Daten aus einer Digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) in der ePA speichern?

Manche DiGA bieten die Möglichkeit, Daten in die ePA zu übertragen. Damit eine DiGA Daten in Ihrer ePA speichern kann, müssen Sie in beiden Anwendungen entsprechende Freigaben vornehmen. In der ePA-App Ihrer Krankenversicherung müssen Sie die gewünschte DiGA zum Speichern von Daten berechtigen. In der DiGA selbst müssen Sie einwilligen, dass diese Daten an die ePA weitergeben darf. DiGAs können nur Daten in Ihre ePA einstellen, nicht aber auf darin gespeicherte Daten zugreifen. Weitere Informationen über die entsprechenden Einwilligungen und Einstellung in der DiGA erhalten Sie vom DiGA-Hersteller.

7.6 Die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) durch Leistungserbringende

7.6.1 Wer kann wann auf meine ePA zugreifen?

Ein Zugriff aus einer Leistungserbringereinrichtung darf nur erfolgen, soweit dies tatsächlich für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten, die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich erforderlich ist. Der Zugriff muss im Kontext mit Ihrem Besuch bzw. mit Ihrer Inanspruchnahme einer entsprechenden Leistung stehen.

Die Zugriffsberechtigung für einen Leistungserbringer erteilen Sie über die ePA-App Ihrer Krankenversicherung unabhängig von einem Vor-Ort Besuch. Mit der Zugriffsberechtigung für Leistungserbringereinrichtungen auf die ePA willigen Sie gemäß § 353 SGB V automatisch in die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die jeweilige Leistungserbringereinrichtung ein.

Der Zugriff kann nur erfolgen, sofern Sie dem zuvor nicht widersprochen haben – in der ePA-App, bei den Leistungserbringenden oder über die Ombudsstelle.

Für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gilt, dass Sie in deren Zugriff auf die ePA im Vorfeld einwilligen müssen. Ohne Ihre Einwilligung ist ein Zugriff dieser Einrichtungen nicht erlaubt.

Eine Zugriffsberechtigung erstreckt sich immer auf die gesamte Leistungserbringereinrichtung oder Organisationseinheit. Sie gewähren den Zugriff somit dem gesamten medizinischen Personal einer Leistungserbringereinrichtung, z. B. einer Arztpraxis, eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Krankenhauses. Bei einem Widerspruch gegen den Zugriff entziehen Sie die Berechtigungen dementsprechend der gesamten Einrichtung bzw. Abteilung.

Für einige Leistungserbringende hat der Gesetzgeber nach § 352 SGB V festgelegt, dass sie grundsätzlich nur bestimmte Informationen in Ihrer ePA einsehen dürfen. Über diese gesetzlich

festgelegten Zugriffsrechte hinaus können Sie keine Berechtigung zum Zugriff erteilen. Eine Apothekerin bzw. ein Apotheker darf z. B. keine Daten aus Ihrem elektronischen Zahnbonusheft einsehen. Eine Gesamtübersicht zu den Zugriffsberechtigungen bietet **Tabelle 2**

Jede Leistungserbringereinrichtung ist gesetzlich verpflichtet, zu protokollieren, wer wann auf welche Daten Ihrer ePA zugegriffen hat. Der Zugriff der Leistungserbringereinrichtung wird in der ePA nachvollziehbar gespeichert. Die Leistungserbringereinrichtung muss wiederum protokollieren, welche für die Einrichtung tätige Person den Zugriff vorgenommen hat.

7.6.2 Wie lange kann eine Leistungserbringereinrichtung standardmäßig auf die ePA zugreifen?

Mithilfe der ePA-App Ihrer Krankenversicherung können Sie die Zugriffsdauer einzelner Leistungserbringereinrichtungen selbst steuern. Sie können dabei zwischen einem Zugriff von mindestens einem Tag bis zu einer unbegrenzten Dauer wählen.

7.6.3 Welche Leistungserbringenden dürfen auf welche Daten in der ePA zugreifen?

Welche Leistungserbringenden auf welche Daten unter den zuvor genannten Voraussetzungen zugreifen dürfen, ist gesetzlich detailliert geregelt (gemäß § 352 SGB V). Diese Regelungen haben wir für Sie in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst.

Die Tabelle zeigt die maximal zulässigen Zugriffsberechtigungen aller Nutzenden einer ePA. Eine darüberhinausgehende Erteilung von Berechtigungen ist nicht zulässig und wird technisch unterbunden. Durch Widersprüche oder das Verbergen von Dokumenten und Dokumentenkategorien können Sie jederzeit Berechtigungen einschränken und im vorgegebenen Rahmen wieder erweitern. Sie haben somit die genaue Kontrolle darüber, welche Leistungserbringereinrichtung auf welche Daten in der ePA zugreifen darf.

Tabelle 2: Gesetzliche Vorgaben zum Zugriff der Leistungserbringenden

Zugreifende Personengruppe	Daten von Leistungserbringenden			Dokumententyp	Art des Zugriffs	Daten zu Befunden, - Diagnosen, durchg- eführten und geplanten Therapiemaßnahmen und zu Behandlungsberichten und sonstige medizinische Infos.	eMedikationsplan	ePatientenkurzakte (inkl. Notfalldaten)	eArztbriefe	eZahnbonusheft	eUntersuchungsheft für Kinder	eMutterpass	eImpfdokumentation	Hinweise zu Aufbewahrungsorten	Daten zur pflegerischen Versorgung
	Schreiben	Auslesen	Löschen												
Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Apotheken		x		x	x	x	x					x	x	x	
Psychotherapiepraxen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege		x				x			x			x			x
Hebammen		x				x					x	x	x		
Heilmittelerbringereinrichtungen	(x)	x	(x)			x			x		x				x
Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einrichtungen der Arbeits-/Betriebsmedizin		x				x			x			x	x	x	
Notfallsanitäterinnen und -sanitäter	(x)	x	(x)			x			x			x			x
Versicherte (und deren Vertretungsberechtigte)		x	x			x	x		x	x		x	x	x	x

Legende:

x Recht vollständig vorhanden

(x) Recht gilt nur für Untermengen von Dokumenten wie bspw. Dokumente einer bestimmten Fachgruppe (bspw. physiotherapeutische Dokumente)

Schreiben umfasst das Hochladen, Importieren und Aktualisieren von Dokumenten in der ePA

Auslesen umfasst das Lesen, Herunterladen, Exportieren sowie die Übernahme in die Dokumentation der Leistungserbringenden (d. h. also das Speichern und Verwenden)

Löschen umfasst das Entfernen von Dokumenten aus der ePA

	Dokumentenart	Daten von Leistungserbringenden						Ihre Daten			Daten weiterer Anbieter				
		Verordnungsdaten und Dispensierinformationen elektronischer Verordnungen	eArbeitsunfähigkeitsbesc heinigung	Sonstige Daten			Daten zur Heilbehandlung und Rehabilitation	Abschriften der Behandlungsdokumentat ion	Erklärungen zur Organ- und Gewebespende			Durch die Versicherten zur Verfügung gestellte Daten	Daten aus einer Digitalen Gesundheitsanwendung	Daten über in Anspruch genommene Leistungen	
	Art des Zugriffs	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen	Schreiben Auslesen Löschen
Zugreifende Personengruppe															
Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Apotheken		x	X	x									x		x
Psychotherapiepraxen		x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x
Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege			X										x		x
Hebammen			X										x		x
Heilmittelerbringereinrichtungen			X										x		x
Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Einrichtungen der Arbeits-/Betriebsmedizin			x		x		x		x		x		x		x
Notfallsanitäterinnen und -sanitäter			x										x		x
Versicherte (und deren Vertretungsberechtigte)			x		x	x	x		x	x		x	x	x	x

Legende:

x Recht vollständig vorhanden

(x) Recht gilt nur für Untermengen von Dokumenten wie bspw. Dokumente einer bestimmten Fachgruppe (bspw. physiotherapeutische Dokumente)

Schreiben umfasst das Hochladen, Importieren und Aktualisieren von Dokumenten in der ePA

Auslesen umfasst das Lesen, Herunterladen, Exportieren sowie die Übernahme in die Dokumentation der Leistungserbringenden (d. h. also das Speichern und Verwenden)

Löschen umfasst das Entfernen von Dokumenten aus der ePA.

Beispiel 1: Die dargestellte Tabelle zeigt, dass beispielsweise Ärztinnen und Ärzte sowie das Personal in ärztlichen Leistungserbringereinrichtungen – ohne weitere Einschränkungen bei Ihrer Berechtigungsvergabe – auf alle Daten von Leistungserbringenden schreibend, auslesend und löschend zugreifen können.

Beispiel 2: Apothekerinnen und Apotheker (sowie das Personal der Apotheke) haben – ohne weitere Einschränkungen bei Ihrer Berechtigungsvergabe – auf den elektronischen Medikationsplan, die elektronische Impfdokumentation sowie Verordnungsdaten und Dispensierinformationen von Rezepten schreibenden Zugriff, d. h., sie können diese Daten in Ihrer ePA anlegen und aktualisieren. Auf alle anderen Dokumente können berechtigte Apothekerinnen und Apotheker sowie das Apothekenpersonal ausschließlich auslesend zugreifen.

Beispiel 3: Heilmittelerbringereinrichtungen inkl. Personal, z. B. Physiotherapiepraxen, können mit Ausnahme der Impfdokumentation bei entsprechender Vergabe der Berechtigungen alle Daten in der ePA auslesen. Verfassen, verändern und löschen können sie Befunde, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapiemaßnahmen sowie Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen aus ihrem jeweiligen Heilmittelbereich (z. B. Physiotherapie).

Wichtiger Hinweis: Ein lesender Zugriff (d. h. ein Kreuz in der Spalte „Auslesen“) bedeutet, dass die Daten aus der ePA heruntergeladen und in die Behandlungsdokumentation der jeweiligen Leistungserbringenden übernommen werden können. Auch bei einem Entzug der Berechtigung bleiben Daten, die Leistungserbringende in ihre Behandlungsdokumentation übernommen haben, für die ehemals berechtigte Leistungserbringereinrichtung verfügbar. Der Grund dafür ist, dass sie die Daten durch die Übernahme aus der ePA heruntergeladen und eine eigene Kopie der Daten erstellt haben. Dies ist aus rechtlicher Sicht erforderlich, da Leistungserbringende ihre Behandlung nach § 630f BGB medizinisch vollständig dokumentieren müssen.

7.6.4 Welche Daten können, die an meiner Behandlung beteiligten weiteren Leistungserbringenden einstellen?

Die an Ihrer Behandlung beteiligten weiteren Leistungserbringenden, z. B. Apotheken, Physiotherapiepraxen oder Pflegeeinrichtungen, können ebenfalls Daten im Zusammenhang mit Ihrer Behandlung in Ihrer ePA speichern.

Im Gegensatz zu bspw. Vertragsärztinnen und -ärzten und den Krankenhäusern sind die weiteren Leistungserbringenden aber nicht zwangsläufig an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen. Ohne TI-Anschluss haben sie keine Möglichkeit, auf Ihre ePA zuzugreifen und sind nicht verpflichtet, Daten in Ihrer ePA zu speichern.

Die weiteren Leistungserbringenden können folgende Daten in der ePA speichern – sofern diese im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung erhoben und maschinenlesbar verarbeitet werden und Sie der Speicherung nicht ausdrücklich widersprochen haben:

- Daten zur Unterstützung von medizinischen Anwendungsfällen
- Daten zu Laborbefunden
- Befundberichte aus bildgebender Diagnostik
- Befunde aus invasiven und nicht-invasiven, chirurgischen oder konservativen Maßnahmen
- elektronische Arztbriefe bzw. elektronische Entlassbriefe von Krankenhäusern

Das Speichern der oben genannten Daten ist technisch in der ePA nur möglich, sofern dies für die entsprechende Leistungserbringereinrichtung auch zulässig ist.

Wurden die oben genannten Daten im Rahmen von Vorbehandlungen erhoben und elektronisch verarbeitet, können auch diese in die ePA eingestellt werden, wenn dies aus der Sicht der jeweiligen

Leistungserbringenden für die Versorgung erforderlich ist. In diesem Fall müssen Sie im Vorfeld darüber informiert werden.

7.6.5 Welche Daten können die an meiner Behandlung beteiligten weiteren Leistungserbringenden einstellen?

Die an Ihrer Behandlung beteiligten weiteren Leistungserbringenden, z. B. Apotheken, Physiotherapiepraxen oder Pflegeeinrichtungen, können ebenfalls Daten im Zusammenhang mit Ihrer Behandlung in Ihrer ePA speichern.

Im Gegensatz zu den Vertragsärztinnen und -ärzten und den Krankenhäusern sind die weiteren Leistungserbringenden aber nicht zwangsläufig an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen. Ohne TI-Anschluss haben sie keine Möglichkeit, auf Ihre ePA zuzugreifen und sind nicht verpflichtet, Daten in Ihrer ePA zu speichern.

Die weiteren Leistungserbringenden können folgende Daten in der ePA speichern – sofern diese im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung erhoben und maschinenlesbar verarbeitet werden und Sie der Speicherung nicht ausdrücklich widersprochen haben:

- Daten zur Unterstützung von medizinischen Anwendungsfällen
- Daten zu Laborbefunden
- Befundberichte aus bildgebender Diagnostik
- Befunde aus invasiven und nicht-invasiven, chirurgischen oder konservativen Maßnahmen
- elektronische Arztbriefe bzw. elektronische Entlassbriefe von Krankenhäusern

Das Speichern der oben genannten Daten ist technisch in der ePA nur möglich, sofern dies für die entsprechende Leistungserbringereinrichtung auch zulässig ist.

Wurden die oben genannten Daten im Rahmen von Vorbehandlungen erhoben und elektronisch verarbeitet, können auch diese in die ePA eingestellt werden, wenn dies aus der Sicht der jeweiligen Leistungserbringenden für die Versorgung erforderlich ist. In diesem Fall müssen Sie im Vorfeld darüber informiert werden.

7.6.6 Welche Daten können die an meiner Behandlung beteiligten Leistungserbringenden auf mein Verlangen hin in die ePA einstellen?

Neben den oben genannten Daten können die Leistungserbringereinrichtung auf Ihr Verlangen hin weitere Daten in der ePA speichern – sofern diese im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung erhoben und maschinenlesbar verarbeitet werden. Dazu benötigen die Leistungserbringenden Ihre ausdrückliche Einwilligung, die dann in der Behandlungsdokumentation zu protokollieren ist. Zudem muss die Leistungserbringereinrichtung an die TI angeschlossen sein.

Voraussetzung für das Speichern dieser Daten ist, dass dies für die entsprechende Leistungserbringereinrichtung auch zulässig ist.

Zudem kann der Leistungserbringende auf Ihr Verlangen hin eine elektronische Abschrift Ihrer Behandlungsdokumentation nach § 630g BGB zur Verfügung stellen.

7.6.7 Kann ich dem Einstellen bestimmter Daten durch Leistungserbringereinrichtungen widersprechen?

Sie haben das Recht, der Übertragung von einzelnen Informationen zu widersprechen. Wenn Sie der Übertragung widersprechen, dürfen die Daten nicht in der ePA gespeichert werden. Die Leistungserbringereinrichtung ist verpflichtet, den Widerspruch zu dokumentieren.

Liegt von Ihnen ein Widerspruch zum Zugriff auf die ePA für bestimmte Leistungserbringereinrichtungen vor, so können diese keine Daten in die ePA einstellen, auch wenn

sie in Ihre Behandlung eingebunden sind. In diesem Fall werden die Daten wie bisher in der Einrichtung separat geführt.

7.6.8 Welche Daten stellen die an meiner Behandlung beteiligten Betriebsärztinnen und -ärzte und der Öffentliche Gesundheitsdienst in die ePA ein?

Im Unterschied zu allen anderen Leistungserbringenden ist für den Zugriff von Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Leistungserbringenden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auf die ePA Ihre explizite Einwilligung erforderlich. Technisch erteilen Sie den Zugriff auf dem gleichen Wege wie in der Arztpraxis oder im Krankenhaus mithilfe der ePA-App Ihrer Krankenversicherung.

Die an Ihrer Behandlung beteiligten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und die Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes müssen Daten zur Unterstützung der medizinischen Anwendungsfälle der ePA auf Ihr Verlangen hin speichern, wenn diese Daten im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung erhoben und maschinenlesbar verarbeitet werden. Zudem dürfen der Übermittlung auch keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Weitere Informationen zu den medizinischen Anwendungsfällen finden Sie im Abschnitt 7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA)

Folgende Daten sind umfasst:

- Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen
- elektronisches Zahnbonusheft
- elektronisches Untersuchungsheft für Kinder
- elektronischer Mutterpass und Daten aus der Versorgung mit Hebammenhilfe
- elektronische Impfdokumentation
- Daten zur pflegerischen Versorgung
- elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

7.6.9 Was gilt für das Speichern besonders sensibler Daten, wie z. B. Daten zu psychischen Erkrankungen?

Bevor Leistungserbringende Daten in die ePA einstellen, die zur Diskriminierung oder Stigmatisierung führen könnten, wie z. B. Daten zu psychischen Erkrankungen, zu sexuell übertragbaren Krankheiten oder zu Schwangerschaftsabbrüchen, müssen sie Sie auf das Recht zum Widerspruch gegen die Einstellung hinweisen. Sollten Sie daraufhin Ihren Widerspruch erklären, so muss dieser von der Leistungserbringereinrichtung in ihrer Behandlungsdokumentation niedergelegt werden. Die Einrichtung darf dann die entsprechenden Daten nicht in die ePA übertragen.

Beabsichtigen Leistungserbringende Daten aus genetischen Untersuchungen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes in die ePA einzustellen, ist zuvor Ihre ausdrückliche Einwilligung in schriftlicher oder elektronischer Form erforderlich.

7.6.10 Wer muss meinen elektronischen Medikationsplan und meine Notfalldaten (oder Patientenkurzakte) anpassen?

Wenn sich Ihr elektronischer Medikationsplan oder Ihre Patientenkurzakte ändern und Sie diese Daten in der ePA führen, haben Sie einen Anspruch auf Aktualisierung der Daten, sofern sich diese im Rahmen einer aktuellen Behandlung ändern. Auf Ihr Verlangen hin sind die Leistungserbringenden, die die Änderung der Daten vorgenommen haben, zur Speicherung in der ePA verpflichtet.

Gut zu wissen: Die Nutzung des papierbasierten (bundeseinheitlichen) Medikationsplans ist wie bisher ohne ePA möglich.

7.6.11 Was kann ich tun, damit Leistungserbringende bestimmte Dokumente in der ePA nicht sehen können (Verbergen von Dokumenten)?

Wenn Sie nicht möchten, dass Leistungserbringende besonders sensible Dokumente einsehen können, dann können Sie diese Dokumente für alle Leistungserbringereinrichtungen vollständig verbergen. Sie können dabei ein einzelnes Dokument oder aber ganze Kategorien von Dokumenten verbergen.

Wenn Sie Dokumente vollständig verbergen, haben ausschließlich Sie und Ihre Vertreterinnen und Vertreter Zugriff auf diese Dokumente, aber nicht Leistungserbringende oder Leistungserbringereinrichtungen.

Einzelne Dokumente, die im Rahmen von medizinischen Anwendungsfällen der ePA gespeichert wurden, lassen sich unter Umständen nicht verbergen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Ihre medizinische Versorgung die Daten in ihrer Gesamtheit relevant sind.

7.6.12 Ich möchte nicht (mehr), dass eine Leistungserbringereinrichtung auf meine ePA zugreifen kann. Was kann ich tun?

Grundsätzlich entscheiden Sie über die ePA-App selbständig, welche Leistungserbringer Zugriff auf Ihre ePA erhalten. Wenn Sie nicht mehr möchten, dass ein Leistungserbringer auf Ihre ePA zugreifen kann, können Sie dem Zugriff mithilfe der ePA-App widersprechen.

Natürlich können Sie einen einmal erteilten Widerspruch jederzeit widerrufen, sollten Sie einer Leistungserbringereinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt den Zugriff wieder gestatten wollen. Auch dies geht entweder über die ePA-App (z. B. direkt bei den Leistungserbringenden) oder mithilfe der Ombudsstelle Ihrer Krankenversicherung.

Beachten Sie dabei, dass ein Widerspruch die Leistungserbringereinrichtung stets vollständig vom Zugriff auf Ihre ePA ausschließt. Sollten Sie nur bestimmte Informationen dem Zugriff aller Leistungserbringereinrichtungen entziehen wollen und die ePA-App Ihrer Krankenversicherung nutzen, so können Sie gezielt einzelne Daten verbergen. Mehr dazu lesen Sie im Abschnitt

Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, z. B. Ärztinnen und Ärzten in Gesundheitsämtern, Betriebsärztinnen und -ärzten, können Sie den Zugriff auf die ePA entweder mithilfe der ePA-App selbst entziehen oder den Widerspruch gegenüber der Ombudsstelle erklären.

7.7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA)

7.7.1 Was sind medizinische Anwendungsfälle im Sinne der ePA?

Bei einem medizinischen Anwendungsfall handelt es sich um einen gesetzlich definierten Prozess zur Unterstützung der medizinischen Versorgung (gemäß § 342 Abs. 2a–c SGB V), der automatisiert abläuft und von der ePA unterstützt wird. Dazu übernimmt die ePA automatisch Daten aus anderen Anwendungen der Telematikinfrastruktur, z. B. aus dem E-Rezept. Auf diese Weise stehen den an Ihrer Behandlung beteiligten Leistungserbringenden Informationen, die im Rahmen Ihrer gesundheitlichen Versorgung bereits von anderen Beteiligten erhoben wurden, unmittelbar zur Verfügung.

7.7.2 Welche medizinischen Anwendungsfälle gibt es bereits?

Wenn Sie sowohl das E-Rezept als auch die elektronische Patientenakte nutzen, werden Daten zur Verschreibung und Ausgabe des Medikaments automatisch in Ihre elektronische Patientenakte eingestellt. Daraus ergibt sich eine Medikationsliste, über die Sie nachvollziehen können, welche verschreibungspflichtigen Medikamente Sie erhalten haben. Auch Behandelnde mit Zugriff auf Ihre ePA können so sehen, welche Medikamente Sie bereits einnehmen und neue Verordnungen darauf

abstimmen. Geplant ist außerdem, dass Ärztinnen, Ärzte und Apotheken die Medikationsliste zur Erstellung eines Medikationsplans nutzen können. Behandelnden wird es zukünftig außerdem möglich sein, Informationen zu hinterlegen, die für die sichere Verschreibung und Einnahme von Medikamenten wichtig sind, wie beispielsweise Hinweise auf eine Schwangerschaft oder Nierenfunktionsstörung. Medikationsliste, Medikationsplan und Zusatzinformationen ergeben zusammen den digital gestützten Medikationsprozess.

Wenn Sie den digital gestützten Medikationsprozess nicht nutzen möchten, können Sie diesem in der ePA-App widersprechen. In diesem Fall können Leistungserbringer nicht mehr auf einen vorhandenen Medikationsplan zugreifen, einen Medikationsplan einstellen oder anpassen. Daten aus dem E-Rezept werden weiterhin automatisch eingestellt.

Auch dem automatischen Einstellen von Medikationsdaten aus dem E-Rezept können Sie widersprechen. Es werden dann keine Daten aus dem E-Rezept mehr eingestellt, es können weder ein Medikationsplan noch Zusatzinformationen eingestellt werden. Ein bestehender Medikationsplan wird gelöscht.

Nehmen Sie einen Widerspruch gegen das Einstellen von Daten aus dem E-Rezept oder den digital gestützten Medikationsprozess zurück, wird automatisch auch der jeweils andere Widerspruch zurückgenommen.

Widersprüche gegen den digital gestützten Medikationsprozess bzw. das Einstellen von Daten aus dem E-Rezept-Fachdienst können Sie auch über die ePA-Ombudsstelle einstellen lassen.

7.7.3 Welche weiteren medizinischen Anwendungsfälle wird die ePA zukünftig unterstützen?

Der Gesetzgeber plant die Unterstützung weiterer medizinischer Anwendungsfälle durch die ePA. Das Nähere zu Einführung, Umfang und Nutzung zukünftiger Anwendungsfälle wird vom Bundesministerium für Gesundheit noch geregelt. Ihre Krankenversicherung informiert Sie rechtzeitig.

7.7.4 Muss ich die medizinischen Anwendungsfälle der ePA nutzen?

Wie bei der ePA selbst liegt auch hier die Entscheidung bei Ihnen: Wenn Sie nicht wollen, dass Daten durch einen medizinischen Anwendungsfall automatisch in Ihrer ePA bereitgestellt werden, können Sie dem einzelnen Anwendungsfall direkt über die ePA-App Ihrer Krankenversicherung widersprechen. Einen einmal erteilten Widerspruch können Sie jederzeit widerrufen.

7.7.5 Ich möchte die elektronische Medikationsliste der ePA nicht nutzen. Was muss ich tun?

Wenn Sie die elektronische Medikationsliste der ePA nicht nutzen wollen, können Sie Widerspruch dagegen einlegen. Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Sie widersprechen dem medizinischen Anwendungsfall an sich. In diesem Fall erhält die ePA zwar weiterhin eine Medikationsliste mit den Informationen über alle Ihre verordneten und eingelösten E-Rezepte, allerdings ist die Nutzung dieser Informationen durch Ihre Leistungserbringenden nicht mehr möglich. Nur Sie selbst können die vollständige Medikationsliste mit der ePA-App noch einsehen.
- Sie widersprechen dem gesamten Datenaustausch zwischen E-Rezept und ePA. Eine möglicherweise bereits vorhandene Medikationsliste wird dann aus der ePA gelöscht. Diese Daten stehen auch bei Einführung des digitalen Medikationsprozesses unwiderruflich nicht zur Verfügung. Für den Fall, dass Sie Ihren Widerruf später zurücknehmen und dann den digitalen Medikationsprozess nutzen möchten, werden Arzneimittelverordnungen und -abgaben erst ab diesem Zeitpunkt erfasst. Einen einmal erteilten Widerspruch können Sie jederzeit widerrufen.

7.8 Unterstützung bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA)

7.8.1 Wo bekomme ich Unterstützung bei der ePA-Nutzung?

Einerseits bietet Ihnen Ihre Krankenversicherung dazu die sogenannte Vertretungsfunktion der ePA an. Andererseits können Sie sich auch an die Ombudsstelle Ihrer Krankenversicherung wenden. Beide Wege lassen sich nach Ihren Bedürfnissen miteinander kombinieren.

7.8.2 Was genau ist die Vertretungsfunktion der ePA?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Sie über die von Ihrer Krankenversicherung bereitgestellte ePA-App Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Verwaltung Ihrer ePA benennen können. Die vertretungsberechtigte Person und die vertretene Person müssen nicht bei derselben Krankenversicherung versichert sein. Die andere Person muss für den Zugriff die eigene ePA-App ihres Kostenträgers verwenden, muss aber selbst keine eigene ePA besitzen. Unter dem Reiter „Berechtigung hinzufügen“ kann der Versicherte eine Vertretung in der Hallesche4u ePA-App einrichten.

Ihre Vertretung hat annähernd die gleichen Rechte wie Sie selbst. Sie kann beispielsweise Widersprüche gegenüber zugriffsberechtigten Leistungserbringereinrichtungen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Apotheken u. a.) einlegen und die in Ihrer Akte gespeicherten Dokumente einsehen. Ihre Vertreterinnen und Vertreter können aber keine weiteren Vertretungen benennen und sind auch nicht befugt, die Akte zu schließen.

Es ist wichtig, dass Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe nur an Personen übertragen, denen Sie vollständig vertrauen und denen Sie beispielsweise auch eine Vorsorgevollmacht erteilen würden. Vertretungen können – anders als Berechtigungen für Leistungserbringereinrichtungen – nicht von vornherein befristet vergeben werden und laufen daher nicht ab. Sie müssen Ihre Vertreterin bzw. Ihren Vertreter aktiv über die ePA-App Ihrer Krankenversicherung von der Vertretung entbinden. Ihre Krankenversicherung erläutert Ihnen bei Bedarf die Möglichkeit und das Verfahren zur Vergabe von Vertretungsberechtigungen noch einmal genauer.

7.8.3 Wie unterstützt mich die Ombudsstelle meiner Krankenversicherung bei der Nutzung der ePA?

Die von Ihrer Krankenversicherung eingerichtete Ombudsstelle berät Sie bei allen Fragen und Problemen bei der Nutzung der ePA. Die Ombudsstelle informiert Sie insbesondere über das Antragsverfahren, das Verfahren zur Bereitstellung der ePA und das Widerspruchsverfahren sowie über Ihre weiteren Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit der ePA und deren Funktionsweise.

Darüber hinaus unterstützt Sie die Ombudsstelle auch bei der konkreten Nutzung der ePA. Sie nimmt Widersprüche gegen die medizinischen Anwendungsfälle der ePA und gegen den Zugriff einzelner Zugriffsberechtigter entgegen und setzt diese technisch für Sie durch. Auch der Widerruf von eingelegten Widersprüchen ist über die Ombudsstelle möglich. Auf Antrag kann Ihnen die Ombudsstelle auch die Protokolldaten Ihrer ePA zur Verfügung stellen.

7.8.4 Welche Möglichkeiten bietet mir die Ombudsstelle hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeiten von Leistungserbringereinrichtungen?

Die Ombudsstelle kann Ihre Widersprüche gegen Zugriffe von Leistungserbringereinrichtungen durchsetzen sowie deren Widerruf handhaben. Über diesen Weg haben Sie auch ohne ePA-App die Kontrolle darüber, wer auf Ihre Gesundheitsdaten zugreifen darf.

Um den Zugriff einer Leistungserbringereinrichtung zu unterbinden, können Sie gegenüber der Ombudsstelle Ihrer Krankenversicherung Widerspruch einlegen. Auf dem gleichen Weg können Sie diesen auch widerrufen.

Sie können den Entzug von Zugriffsrechten auch nutzen, um bestehende Zugriffsrechte vor Ablauf der Zugriffsberechtigung zu entziehen, z. B. weil Sie die Behandlung in einer Leistungserbringereinrichtung beenden und einen weiteren Zugang der entsprechenden Einrichtung zu Ihrer ePA verhindern wollen.

7.9 Der Wechsel der Krankenversicherung und die elektronische Patientenakte (ePA)

7.9.1 Kann ich in der ePA gespeicherte Daten beim Krankenversicherungswechsel einfach mitnehmen?

Wenn Sie zu einer anderen Krankenversicherung wechseln, können Sie die ePA mitsamt der Inhalte, Berechtigungen und Widersprüche mitnehmen, sofern Ihnen die neue Krankenversicherung eine Nutzung der ePA anbietet. Sie selbst brauchen dafür nichts zu tun. Die neue Krankenversicherung führt den Aktenumzug technisch für Sie durch. Dafür benötigt sie lediglich Ihre Krankenversichertenummer (KVNR). Achten Sie beim Wechsel zu einer Privaten Krankenversicherung deshalb darauf, der Ermittlung Ihrer KVNR zuzustimmen.

Daten aus anbieterspezifischen Zusatzfunktionen können beim ePA-Umzug nicht übernommen werden. Ebenso ist zu beachten, dass ein Widerspruch gegen das Einstellen von Daten zu abgerechneten Leistungen beim neuen Versicherungsunternehmen erneut erteilt werden muss, da dieser nicht automatisch auf den neuen Anbieter übertragen werden kann.

Haben Sie bei Ihrer bisherigen Krankenversicherung der ePA-Nutzung widersprochen, gilt dieser Widerspruch bei Versicherungswechsel fort. Um die ePA zukünftig zu nutzen, können Sie den Widerspruch gegenüber Ihrer neuen Krankenversicherung zurücknehmen. Umgekehrt können Sie auch gegenüber der neuen Krankenversicherung einer ePA-Nutzung widersprechen, wenn Sie die ePA zukünftig nicht mehr nutzen möchten

7.9.2 Muss ich der Nutzung der ePA erneut widersprechen, wenn ich die Krankenversicherung wechsle?

Was für die angelegte Akte gilt, gilt auch für den Widerspruch gegen eine Akte: Genau wie die Akte wird die Information, dass Sie der Bereitstellung der ePA widersprochen haben, zwischen den beiden beteiligten Krankenversicherung ausgetauscht. Ihre neue Krankenversicherung richtet also nicht automatisch eine ePA für Sie ein, wenn Sie bei Ihrer bisherigen Krankenversicherung widersprochen haben. Sollten Sie eine ePA bei Ihrer neuen Krankenversicherung wünschen, so müssen Sie den Widerspruch gegenüber Ihrer neuen Krankenversicherung widerrufen.

7.10 Die Möglichkeiten des Widerspruchs im Rahmen der elektronischen Patientenakte (ePA)

7.10.1 Ich möchte nicht, dass eine ePA für mich angelegt wird. Was muss ich tun?

Im Rahmen der Einführung der Widerspruchslösung für die ePA sieht der Gesetzgeber eine Widerspruchsfrist von 6 Wochen gegen die Einrichtung der ePA vor, nachdem Ihnen entsprechende Informationen von Ihrer Krankenversicherung übermittelt wurden. Das gleiche Verfahren gilt auch, wenn Sie erstmalig Kontakt mit der gesetzlichen Krankenversicherung haben.

Wenn Sie also keine ePA haben möchten, widersprechen Sie der Bereitstellung gegenüber Ihrer Krankenversicherung. Nähere Informationen zum Verfahren erhalten Sie von Ihrer Krankenversicherung und auf www.hallesche4u.de/epa.

7.10.2 Welche Widerspruchsmöglichkeiten bestehen im Zusammenhang mit der ePA und einzelnen Zugriffsberechtigungen?

Im Rahmen der ePA gibt es eine Vielzahl von Widerspruchsmöglichkeiten, die Ihnen die Ausgestaltung der Nutzung entsprechend Ihren Bedürfnissen ermöglicht. Die folgende **Tabelle 3** stellt die Widerspruchsmöglichkeiten dar. Einen erteilten Widerspruch können Sie dabei jederzeit widerrufen. Das zum Widerspruch genutzte Verfahren kann dabei vom Verfahren des Widerrufs abweichen. So könnten Sie z. B. einen Widerspruch direkt über die ePA-App erteilt haben, diesen aber über die Ombudsstelle der Krankenversicherung widerrufen.

Mithilfe der ePA-App haben Sie die Möglichkeit, dem Zugriff durch einzelne Leistungserbringereinrichtungen explizit zu widersprechen. Der Widerspruch kann dabei vor oder nach dem Besuch in der entsprechenden Leistungserbringereinrichtung in der ePA-App erteilt werden. Ein Widerspruch bezieht sich immer auf die gesamte Akte. Ein einmal erklärter Widerspruch kann jederzeit über die ePA-App zurückgenommen werden. Wenn Sie die ePA-App nicht nutzen, stehen Ihnen die anderen in der Tabelle genannten Verfahren zur Verfügung.

Tabelle 3: Widerspruchsmöglichkeiten im Rahmen der ePA-Nutzung

Widerspruch gegen	Erteilt	Auswirkungen
die ePA	mittels ePA-App Ihrer Krankenversicherung (nur bei bestehender ePA) gegenüber Ihrer Krankenversicherung	Es wird keine ePA für Sie angelegt. Sollte Ihr Widerspruch nach der 6-wöchigen Frist im Rahmen der Erstanlage eintreffen, werden die angelegte ePA und die in ihr befindlichen Daten unwiderruflich gelöscht.
Den Zugriff auf die ePA durch eine Leistungserbringereinrichtung*	mittels ePA-App Ihrer Krankenversicherung gegenüber der Ombudsstelle	Die betroffene Leistungserbringereinrichtung kann bis zum Widerruf nicht auf die Daten in Ihrer ePA zugreifen und damit keine Daten in der ePA lesen oder einstellen. Bereits von der Leistungserbringereinrichtung heruntergeladene Daten bleiben in der Behandlungsdokumentation der Einrichtung verfügbar.
das Einstellen von Dokumenten in einer Behandlungssituation durch eine Leistungserbringereinrichtung	gegenüber einer Leistungserbringereinrichtung (z. B. im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs oder einer Videosprechstunde)	Die Leistungserbringereinrichtung stellt die vom Widerspruch betroffenen Daten nicht in die ePA ein. Die Informationen stehen somit nicht in Ihrer ePA für Sie und andere Leistungserbringende zur Verfügung.
das Einstellen von Daten zu in Anspruch genommenen Leistungen	mittels ePA-App Ihrer Krankenversicherung gegenüber Ihrer Krankenversicherung	Ihre Krankenversicherung stellt keine Daten zu von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen in die ePA ein.
die medizinischen Anwendungsfälle der ePA*	mittels ePA-App Ihrer Krankenversicherung gegenüber der Ombudsstelle	Die Nutzung des jeweiligen Anwendungsfalls ist nicht möglich. Detaillierte Informationen zu den

		Auswirkungen des Widerspruchs finden Sie im Abschnitt 7 Die medizinischen Anwendungsfälle der elektronischen Patientenakte (ePA)
--	--	--

* Bei einem Krankenversicherungswechsel überträgt Ihre bisherige Krankenversicherung die Widerspruchsinformation an Ihren neuen Kostenträger.

7.10.3 Habe ich Nachteile bei meiner Gesundheitsversorgung, wenn ich der ePA insgesamt oder einzelnen Funktionen widerspreche?

Sollten Sie sich dazu entscheiden, die ePA oder einzelne ihrer Möglichkeiten nicht zu nutzen, entstehen Ihnen hieraus keine Nachteile für Ihre Gesundheitsversorgung. Ihre Gesundheitsversorgung bleibt auch künftig durch die etablierten Verfahren gewährleistet. Allerdings steht Ihnen dann der genannte Nutzen der ePA auch nicht zur Verfügung.

7.10.4 Was muss ich tun, wenn ich die ePA nicht mehr will?

Sie haben grundsätzlich und jederzeit die Möglichkeit, Ihre ePA komplett zu schließen, also löschen zu lassen. Dazu müssen Sie der Nutzung der ePA gegenüber Ihrer Krankenversicherung widersprechen. Dieser Widerspruch gegen die Nutzung der ePA muss gegenüber Ihrer Krankenversicherung in einer geeigneten Form ausgesprochen werden. Dies kann beispielsweise über die von Ihrer Krankenversicherung bereitgestellte ePA-App geschehen oder Sie können uns Ihren Widerspruch schriftlich mitteilen. Verwenden Sie hierfür bequem unser Online-Formular <http://www.hallesche.de/epa-widerspruchsformular>. Bitte beachten Sie, dass jede versicherte Person einzeln widersprechen muss.

Der Widerspruch gegen eine bestehende ePA hat deren Löschung zur Folge. Von der Löschung betroffen sind alle Inhalte Ihrer Akte: sämtliche Dokumente, erteilte Berechtigungen und Protokolleinträge. Die Verantwortung zur Sicherung der in Ihrer Akte gespeicherten Dokumente obliegt in diesem Fall Ihnen. Wenn Sie bestimmte Dokumente auch nach Schließung Ihrer ePA behalten wollen, müssen Sie diese anderweitig speichern.

Nutzen Sie die von Ihrer Krankenversicherung bereitgestellte ePA-App zum Zugriff auf die ePA, haben Sie die Möglichkeit, die Protokolldaten ebenfalls auf Ihrem eigenen Endgerät zu sichern. Die Anwendung bietet Ihnen dazu eine entsprechende Funktion an. Neben der Sicherung der Dokumente ist auch die Sicherung der Protokolldaten aus Sicht des Datenschutzes sinnvoll, damit Sie später nachvollziehen können, wer Zugriff auf Ihre Akte hatte. Auch die Ombudsstelle Ihrer Krankenversicherung kann Ihnen die Protokolle in geeigneter Form bereitstellen.

Wichtig zu wissen: Sie müssen die Protokolle anfordern oder abrufen, bevor Ihr Widerspruch gegen die Nutzung der ePA wirksam wird.

7.10.5 Ich habe der ePA widersprochen, möchte sie aber jetzt doch haben. Was muss ich tun?

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihren Widerspruch gegenüber der Krankenversicherung rückgängig zu machen. Dies können Sie z. B. über die ePA-App Ihrer Krankenversicherung oder aber auch schriftlich erklären. Nähere Informationen zum Verfahren erhalten Sie bei Bedarf von Ihrer Krankenversicherung.

7.10.6 Was passiert mit der ePA nach meinem Tod?

Da die ePA als lebenslange Akte konzipiert ist, hat der Gesetzgeber auch Regelungen für den Todesfall getroffen. Eine Krankenversicherung hat die ePA binnen 12 Monaten nach Kenntnis über den Tod einer versicherten Person zu löschen hat. Es sei denn, es werden entgegenstehende berechnigte Interessen Dritter geltend gemacht und nachgewiesen.

7.11 Datenschutz und Datensicherheit

7.11.1 Wie sicher ist die ePA?

Alle ePA-Betreiber müssen mit der von Ihnen entwickelten ePA das Zulassungsverfahren der gematik durchlaufen. Die gematik prüft die Funktionsfähigkeit und Interoperabilität der ePA auf der Grundlage der von ihr veröffentlichten Prüfkriterien. Der Nachweis der Sicherheit erfolgt nach Vorgaben, die unter Beteiligung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelten wurden.

Die Daten in Ihrer Akte sind stets verschlüsselt abgelegt. Wenn Sie selbst oder eine an Ihrer Behandlung beteiligte Leistungserbringereinrichtung berechtigt auf die ePA zugreifen, überträgt die ePA die Daten verschlüsselt zu den entsprechenden Computersystemen, z. B. Ihrer Arztpraxis. Die Datenverarbeitung in der ePA erfolgt in einer auf höchstem Niveau sicherheitsgeprüften und vertrauenswürdigen technischen Umgebung. Weder der Betreiber noch die Krankenversicherung haben Zugriff auf Ihre Daten.

7.11.2 Wie sicher ist die ePA-App meiner Krankenversicherung?

Neben der ePA selbst müssen auch alle ePA-Apps das Zulassungsverfahren der gematik durchlaufen. Die gematik prüft ebenfalls die Funktionsfähigkeit und Interoperabilität der ePA-App auf der Grundlage der von ihr veröffentlichten Prüfkriterien. Der Nachweis der Sicherheit erfolgt nach Vorgaben, die unter Beteiligung des BSI entwickelt wurden.

Die von Ihrer Krankenversicherung zur Verfügung gestellte ePA-App ist somit nach höchsten Standards sicherheitsgeprüft. Sie lässt sich auf Smartphones mit Android- oder iOS-Betriebssystemen installieren.

Für die Sicherheit Ihrer Anwendungsumgebung (Smartphone, PC-Hardware, Betriebssystem), in der die Anwendung installiert wird, sind Sie selbst verantwortlich.

7.11.3 Welche Daten tauscht die Krankenversicherung mit dem Betreiber der ePA aus?

Um Ihre ePA einzurichten, tauschen die Krankenversicherung und der jeweilige Industriepartner administrative personenbezogene Informationen aus. Zudem prüft Ihre Krankenversicherung bzw. der ePA-Betreiber anhand Ihrer Krankenversichertennummer, ob bereits eine ePA für Sie existiert. Ein Austausch von personenbezogenen Gesundheitsdaten findet an dieser Stelle nicht statt.

Wenn Sie Ihre Krankenversicherung wechseln, überträgt der ePA-Betreiber Ihrer bisherigen Krankenversicherung ihre ePA in verschlüsselter Form an den ePA-Betreiber Ihrer neuen Krankenversicherung. Falls Sie der Nutzung einer ePA widersprochen haben, tauschen bei einem Krankenversicherungswechsel die beiden Krankenversicherungen die Information über den Widerspruch ebenfalls über die ePA-Betreiber aus.

7.11.4 Welche Rechte habe ich gegenüber meiner Krankenversicherung hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge der ePA und der ePA-Apps?

Ihre Rechte gegenüber der Krankenversicherung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs. Im Sinne dieser Verordnung ist die Krankenversicherung „Verantwortlicher“. Sie als versicherte Person können gegenüber Ihrer Krankenversicherung die „Rechte der betroffenen Person“ nach der DSGVO geltend machen. Hierzu zählt insbesondere, dass die Krankenversicherung verpflichtet sind, die Versicherten über die Erhebung personenbezogener Daten zu informieren (Art. 13 DSGVO in Verbindung mit § 82 SGB X und Art. 14 DSGVO in Verbindung mit § 82a SGB X). Ferner haben die Versicherten folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft, ob und ggf. zu welchem Zweck bestimmte personenbezogene Daten von der Krankenversicherung bzw. ihren Auftragnehmern verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 83 SGB X)
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)
- das Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X)

Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber diese Rechte ausgeschlossen hat, wenn deren Wahrnehmung von der Krankenversicherung als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nicht oder nur unter Umgehung von Schutzmechanismen, wie insbesondere Verschlüsselung oder Anonymisierung, gewährleistet werden kann. Diese Einschränkung besteht für die in der ePA verschlüsselt gespeicherten Daten, da die Krankenversicherung als verantwortliche Stelle technisch keinen Zugriff auf diese Daten hat. Dementsprechend kann die Krankenversicherung Auskunfts- oder Korrekturbitten seitens der Versicherten zu den in der ePA gespeicherten Daten (z. B. zu Arztbriefen) gar nicht nachkommen. Eine Ausnahme stellen Daten über in Anspruch genommene Leistungen dar, die Ihnen Ihre Krankenversicherung in der ePA bereitstellt. Da diese Daten aus den Beständen der Abrechnungsdaten Ihrer Krankenversicherung in Ihre ePA eingespielt werden, haben Sie bei diesen Daten die Möglichkeit der Korrektur durch die Krankenversicherung. Dazu benötigen Sie von den jeweiligen Leistungserbringenden eine Bestätigung der korrekten Diagnose. Über das nähere Verfahren informiert Sie Ihre Krankenversicherung.

Für Daten, die nicht verschlüsselt sind, wie beispielsweise die Protokolldaten, sind die oben genannten Rechte hingegen nicht ausgeschlossen.

7.11.5 Welche Rechte habe ich, wenn ePA-Daten zu korrigieren sind?

Die Krankenversicherung stellt Ihnen eine ePA-App zur selbstständigen Wahrnehmung Ihrer Rechte im Sinne der DSGVO zur Verfügung. Allerdings können Sie mithilfe der ePA-App nicht die von Ihren Leistungserbringenden zur Verfügung gestellten Daten korrigieren. Sollten Korrekturen dieser Daten erforderlich sein, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Sie behandelnden Leistungserbringenden.

Sie sind berechtigt, Daten aus der ePA auszulesen, in der ePA zu speichern und zu löschen. Sie haben das Recht, den Zugriff auf Daten in der ePA zu beschränken bzw. diese Beschränkung aufzuheben und Berechtigungen zu erteilen bzw. zu widerrufen. Darüber hinaus können Sie dem Zugriff auf Daten der ePA widersprechen bzw. müssen zur Speicherung von besonders sensiblen Daten (wie z. B. Genom-Daten) Ihre Einwilligung erteilen. Zudem können Sie beispielsweise die folgenden Daten selbstständig verarbeiten, d. h. ändern und in Ihrer ePA speichern:

- Gesundheitsdaten, die von Ihnen selbst in die ePA eingestellt wurden
- zukünftig: Daten zu Hinweisen der Versicherten auf das Vorhandensein und den Aufbewahrungsort von:
- Erklärungen zur Organ- und Gewebespende
- Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen

7.11.6 Sind alle Anmeldeverfahren zur Nutzung der ePA sicher?

Es gibt grundsätzlich die folgenden Anmeldeverfahren zur ePA:

- Anmeldung mit der GesundheitsID
- Anmeldung mit der eID-Funktion des Personalausweises, des Aufenthaltstitels oder der eID-Karte für EU-Bürger

Gesetzlich vorgesehen ist zudem die Möglichkeit, im Einzelfall nach umfassender Information durch Ihre Krankenversicherung über die Besonderheiten des Verfahrens gegenüber Ihrer Krankenversicherung den Wunsch zu erklären, ein komfortableres Anmeldeverfahren mit einem unter Umständen niedrigeren Sicherheitsniveau zu nutzen. Sollten Sie dies erwägen, beachten Sie bitte schon jetzt folgende Hinweise. Die in der ePA gespeicherten Gesundheitsdaten erfordern grundsätzlich einen hohen Schutzbedarf, da sich ein Schaden bei Verlust oder Missbrauch nicht materiell beziffern lässt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) empfiehlt möglichst auf eine Herabsenkung des Sicherheitsniveaus zu verzichten.

Ihre Krankenversicherung informiert Sie umfassend über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die potenziellen Risiken und über Wege, diese zu vermeiden.

7.12 Zukünftige Möglichkeiten und Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA)

Die sichere Übermittlung von Sofortnachrichten mithilfe des TI-Messengers (TIM) an Ihre Krankenversicherung und – wenn möglich – Ihre Leistungserbringenden können Sie voraussichtlich ab dem 15. Juli 2025 aus der ePA-App Ihrer Krankenversicherung nutzen.

Zukünftig wird Ihre ePA auch in der Lage sein, mit Ihrer Einwilligung Daten an die von Ihnen genutzten Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) zu übertragen. Damit können Sie bestimmte Daten aus der ePA direkt in der DiGA nutzen.

Darüber hinaus ist auch die Nutzung der ePA durch Leistungserbringereinrichtungen im EU-Ausland geplant, z. B., wenn Sie sich dort während eines Urlaubs aufhalten. Dabei kommt die elektronische Patientenakte zum Einsatz, die einen schnellen Überblick über Ihre wichtigen Notfalldaten gibt.

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Weiterentwicklung der ePA hin zu einer digitalen Gesundheitsplattform ist die sukzessive Umstellung der auf Dokumenten basierenden Daten in elektronisch verarbeitbare Datensätze. Dies wird nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgen. In diesem Zusammenhang plant der Gesetzgeber auch weitere Verfeinerungen hinsichtlich der Kontrolle von Zugriffsrechten auf die ePA durch entsprechende Widerspruchsmöglichkeiten auf Ebene einzelner Datensätze.